

Rorrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.


47. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Ror.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 5. Januar 1909.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt-, Versammlungs-, Vergütungsinferate usw. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 2.

 Wegen des Hohennujahres erscheint die nächste Nummer (3) am 9. Januar.

Entscheidungen des Tarifamtes als Berufungsinstanz.

Veröffentlicht vom Tarifamte der Deutschen Buchdrucker.

Betrifft § 45.

Klageobjekt: Feststellung eines Stundenlohns.

Entscheidung: Den Klägern ist ein Stundenlohn von 1 M. zu bezahlen.

Entscheidungsgründe: Die Kläger waren für Herstellung eines Adreßbuchs engagiert worden. Nachdem sie während etwa fünf Wochen im Berechnen gearbeitet hatten, kamen sie bei Herstellung des einen Teils des Adreßbuchs ins gewisse Geld. Bisher erhielten die Seher bei Beschäftigung im gewissen Geld einen Stundenlohn von 70 Pf. Da sie hiermit nicht zufrieden waren, bewilligte die Firma einen Stundenlohn von 80 Pf.; auch hiermit nicht zufriedenge stellt, gingen die Kläger an das Schiedsgericht, das einen Vergleichsvorschlag dahingehend machte, daß sich die Parteien auf einen Stundenlohn von 1 M. vereinbaren möchten. Dieser Vergleichsvorschlag wurde von der Firma angenommen, von den Klägern jedoch abgelehnt, da sie einen Stundenlohn von 1,58 M. beanspruchten.

Das Tarifamt lehnte den Antrag der Kläger ab, und zwar unter Berufung auf den Kommentar zum § 30 des Tarifs, der in seinem zweiten Satz ausdrücklich sagt:

Sollte in den letzten 30 Arbeitstagen dem Seher zufällig die Erledigung einer ganz besonders vorteilhaften Arbeit obgelegen haben, so daß der dadurch erzielte Akkordlohn die Höhe des bisher erreichten Wochenlohns ganz wesentlich überschritten hat, so wird zwischen den Parteien mit diesem Ausnahmeverdienst zu rechnen und ein Ausgleich herbeizuführen sein, weil es sich bei diesem Ausnahmeverdienst ja nicht um den Durchschnittsverdienst des Berechners handeln kann.

Diese Stelle des Kommentars trifft auf den vorliegenden Klagefall in seinem ganzen Inhalt zu, und deshalb konnten die Kläger nicht einen Stundenlohn von 1,58 M. beanspruchen. Da das Schiedsgericht einen Stundenlohn von 1 M. für recht und billig anerkannte, die Klage also nach ihrer materiellen Seite geprüft hat, so tritt das Tarifamt der Schätzung des Schiedsgerichts insofern bei, als es denselben zum Beschluß erhebt.

Klageobjekt: Leistung eines Schadenersatzes, weil die Beschäftigung nicht ausdrücklich im Adreßbuch, sondern in anderen Arbeiten erfolgte.

Entscheidung: Während der Beschäftigung im gewissen Geld ist dem Kläger ein Stundenlohn von 75 Pf. zu gewähren. Für die Zeit des Berechnens war ihm ein Wochenlohn von 36 M. zu garantieren. Der hierzu noch fehlende Betrag ist dem Kläger nachträglich auszusahlen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger behauptet, und es ist dies von der beklagten Firma nicht bestritten worden, daß er sich schriftlich ausdrücklich um eine Kondition im Adreßbuch beworben habe, und daß er auch nach erfolgtem Engagement sofort in das Arbeitsverhältnis eines Adreßbuchsehers eingedrückt sei. Der Kläger hatte sich um diese Stellung besonders deshalb beworben, weil ihm damit Gelegenheit geboten war, an der besonders vorteilhaften Arbeit einen höheren Verdienst zu erzielen; daß er in der Zwischenzeit auch mit anderen Arbeiten beschäftigt werden würde, ist ihm beim Engagement nicht mitgeteilt worden und der Kläger war deshalb berechtigt, anzunehmen, daß er für die Dauer der Herstellung des Adreßbuchs lediglich auch in dieser Arbeit beschäftigt werden würde. Hatte sich der Kläger für dieses Arbeitsverhältnis engagieren lassen, so war die Firma andererseits auch verpflichtet, den Kläger im Adreßbuche dauernd zu beschäftigen. War dies aus irgend einem Grunde nicht möglich, dann mußte die beklagte Firma entweder beim Abschluß des Engagements auf solche arbeitsweise Beschäftigung in anderen Arbeiten aufmerksam machen oder sie mußte für solche Arbeiten mit dem Kläger einen bestimmten Wochenlohn vereinbaren, der dem höheren Verdienst im Adreßbuche einigermaßen nahe kam. Wenn der Kläger im Adreßbuch in vier Tagen

37 M. und in sechs Tagen 50 M. verdient hatte, so war für die Beschäftigung im gewissen Geld ein Stundenlohn von 75 Pf. am Plage, und es mußte ihm auch im Berechnen Gelegenheit gegeben werden, wenigstens einen Wochenlohn von 36 M. zu erzielen, woran der Kläger angeblich durch besonders erschwerten Abseß verhindert gewesen ist. Wenn die beklagte Firma den geringen Verdienst, den der Seher im Berechnen erzielte, damit erklärt, daß der Seher dann eine schwache Arbeitskraft gewesen sei, so wäre es richtiger gewesen, wenn die Firma den Kläger deshalb entlassen hätte.

Das Tarifamt stellt der Firma anheim, beim nächsten Adreßbuch ein schriftliches Abkommen mit den Gehilfen zu treffen, das derartige Streitfälle gänzlich ausschließt. Das Tarifamt erklärt ferner, daß seine Entscheidung nur für den Kläger und nur für den vorliegenden Klagefall Gültigkeit hat. Die Analogie des Urteils für ähnliche Fälle ist ausgeschlossen.

Betrifft § 46.

Klageobjekt: Rückerstattung eines Lohnabzugs von 10 Pro.

Entscheidung: Die Berufung ist zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger war von der beklagten Firma als Maschinenseher engagiert worden, und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er „vorläufig mit dem Minimum engagiert werde, falls er dies verdiene“. Der Kläger hatte in einer Sehmaßnahmenfabrik eine viertägige Lehrgzeit absolviert und hatte sich hierauf die Firma mit einer Stundenberechnungsleistung von 4500 bis 5000 Buchstaben empfohlen, hinter welcher Leistung er aber in der Praxis dann wesentlich zurückblieb. Die Firma zog ihm deshalb in der ersten Lohnwoche 10 Pro. vom Lohn ab und stützte sich für diese Maßnahme auf die Bestimmung des § 48 des Tarifs, der eine Herabsetzung des Zuschlags für Maschinenseher auf das tarifliche Minimum in der Höhe von 10 Pro. zuläßt. Die Beflagte hat hierbei tarifwidrig verfahren; denn erstens konnte mit diesem Abzug erst in der zweiten Lohnwoche begonnen werden, und zweitens kommt für diesen zehnprozentigen Abzug nicht der Gesamtlohn, sondern wie es der § 48 ausdrücklich bestimmt, nur der Zuschlag für Maschinenseher in Betracht. Aber auch der Kläger befindet sich mit seinem Protest im Irrtum, insofern nämlich, als er nach § 48 des Tarifs als fertiger Maschinenseher gar nicht zu betrachten ist und deshalb auch nicht Anspruch auf das Minimum für Maschinenseher erheben kann. Der § 48 des Tarifs sagt fest, daß ein Maschinenseher 13 Wochen gelernt haben muß und daß er für die Dauer dieser Lehrgzeit mit dem ortsblichen Minimum für Handseher zu entschädigen ist. Nach Beendigung dieser Lehrgzeit er die in demselben Paragraph festgesetzte Mindestleistung zu liefern, wenn er Anspruch auf die Entlohnung als Maschinenseher erheben will. Der Kläger hat aber nur vier Wochen in der Fabrik gelernt, war deshalb als ordnungsgemäß gelernter Maschinenseher nicht anzusehen und hatte deshalb auch keinen Anspruch auf Entlohnung als solcher. Daß der Kläger die Eigenschaften eines ausgerehten Maschinensehers nicht besitzt, ist vor dem Schiedsgericht nicht widerlegt worden, und wenn die Firma deswegen dem Kläger den Lohn kürzte, so war hiergegen nichts einzuwenden, da sie den Kläger ausdrücklich „nur zum Maschinenseherminimum“ engagiert, wenn er dies verdienen könne“. Nachweislich hat der Kläger dieses Minimum nicht verdient, hatte auch nicht ordnungsgemäß gelernt, und die Firma war deshalb auch nicht verpflichtet, ihn als Maschinenseher zu entlohnen.

Betrifft § 50.

Klageobjekt: Anerkennung der achtstündigen Arbeitszeit und Bezahlung der bisher zu viel geleisteten Arbeitsstunden.

Entscheidung: Die Berufungsklage wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger ist als Maschinenseher bei der beklagten beschäftigt, deren Betrieb nach einem früher ergangenen Urteile des Tarifamts als Werbetrieb im Sinne des § 50 des Tarifs bezeichnet wurde. Dieser § 50 setzt die tägliche Arbeitszeit für einen Zeitungsbetrieb auf acht Stunden, für einen Werbetrieb auf neun Stunden fest. Des Klägers Arbeitszeit beträgt 8 1/2 Stunden täglich, während seine beiden Mitarbeiter, die im Schichtwechsel an einer zweiten Maschine be-

schäftigt sind, nur eine täglich achtfündige Arbeitszeit haben. Der Kläger setzt während dieser Zeit etwa vier bis fünf Stunden an einer täglich erscheinenden Zeitung, während er in den übrigen Arbeitsstunden des Tages mit Werfsatz beschäftigt wird. Seine beiden Mitarbeiter dagegen setzen ausschließlich Werf, nur im Ausnahmefall wird der eine Seher zur Aushilfe in der Zeitung mit herangezogen, wodurch sich jedoch die Arbeitsleistung für die Zeitung bei beiden Maschinen auf zwei bis höchstens 2 1/2 Stunden reduziert. Aus der täglichen Beschäftigung an der Zeitung und aus der achtfündigen Arbeitszeit seiner Mitarbeiter schließt der Kläger, daß er in einem Zeitungsbetriebe beschäftigt sei. Festgestellt ist durch das Protokoll des Schiedsgerichts, daß den Mitarbeitern des Klägers die achtfündige Arbeitszeit nur deshalb bewilligt worden ist, weil sich dieselben der Firma gegenüber verpflichtet haben, auch während der verkürzten Arbeitszeit daselbe zu leisten, wie früher bei längerer Arbeitszeit. Entgegen dem Protokoll des Schiedsgerichts wird auch festgestellt, daß von einer Verlängerung einer bisher bestandenen kürzern Arbeitszeit nicht die Rede sein könne, da auch die Vorgänger des Klägers an der Maschine die gleiche Arbeitszeit, wie Kläger, zu absolvieren hatten. Auch sind weder durch die kürzere Arbeitszeit der beiden anderen Maschinenseher, noch durch das tägliche Beschäftigtsein des Klägers mit Zeitungssatz die Merkmale für das Vorhandensein eines Zeitungsbetriebes erbracht. Die Entscheidung über die Frage: ob die Druckerei, in der Kläger beschäftigt ist, als Zeitungsbetrieb anzusehen ist oder nicht, muß gleichzeitig entscheidend sein für das Urteil über die Berufungsklage. Die Druckerei als Zeitungsbetrieb anzuerkennen, ist das Tarifamt aber nicht berechtigt, da unter Zeitungsbetrieben nach Note 10 des Kommentars zu § 50 des Tarifs nur solche Druckereien zu verstehen sind, die durch Sehmaßnahmen den Satz für tägliche Zeitungen herstellen lassen. Mit dieser Kommentierung soll natürlich nicht gesagt sein, daß eine Druckerei, nur weil sie von einer Sehmaßchine den Satz einer Tageszeitung herstellen läßt, ohne weiteres als Zeitungsbetrieb anzusehen ist, sondern es ist damit gesagt, daß in einem Zeitungsbetriebe die Sehmaßnahmen ausschließlich oder doch wenigstens nahezu ausschließlich mit Satz von Tageszeitungen beschäftigt sein müssen; das ist bei der beklagten nicht der Fall, sondern die Druckerei ist als Werdruckerei bekannt, wie auch der Satz der einen Zeitung nur einen kleinen Teil der Arbeitsleistung der einen oder von zwei Sehmaßchinen ausmacht. Das Tarifamt erkennt an, daß es für den Kläger nicht angenehm sein mag, daß er eine andre Arbeitszeit hat als seine beiden Mitarbeiter, und daß er die Vergünstigung, die der § 50 für einen Maschinenseher im Zeitungsbetriebe vorsteht, nicht genießen kann, trotzdem er während eines Teiles seiner täglichen Arbeitszeit Zeitungssatz herstellt. Wesenungeachtet kann das Tarifamt aber nicht anerkennen, daß die beklagte Firma als Zeitungsbetrieb anzusehen ist.

Damit ist auch die Forderung des Klägers bezüglich nachträglicher Entschädigung zuviel geleisteter Arbeitsstunden hinfällig.

Betrifft § 73.

Klageobjekt: 2,30 M. Lohnabzug für Materialdruck.

Entscheidung: Die Beflagte ist verpflichtet, dem Kläger 2,30 M. zu zahlen.

Entscheidungsgründe: Der Kläger hatte als Maschinenmeister Postkarten in Blaudruck herzustellen. Der Druck derselben legte sich aber ab, und so entfiel Materialdruck, für die die beklagte Firma dem Kläger 2,30 M. vom Lohn abzog. Der Kläger hält den Abzug für ungerechtfertigt und beruft sich darauf, daß er vor dem Weiterdruck einen Druckbogen dem Obermeister vorgelegt und von diesem die Meinung zum Fortdrucken erhalten hätte. Die dem Tarifamte vorliegenden Karten liefern noch jetzt, nach mehreren Wochen, den Beweis, daß die Farbe noch immer nicht trocken ist, sondern sich leicht verwischen läßt. Die Ursache hierzu liegt sowohl an der Farbe, als an dem glatten Karton, der die Farbe nicht in sich aufnimmt. Beim Druck dieser Karten mußte deshalb durchgeschossen werden, und wenn der Maschinenmeister dieser Anordnung nicht selbst traf, so mußte der Obermeister schon beim Vorgehen des Druckes ganz von selbst eine entsprechende Meinung geben. Den Kläger von der Schuld des Materialdruckes freizusprechen, mußte das Tarifamt ablehnen. Andererseits aber muß es

anerkennen, daß den Obermeister die größere Schuld hieran trifft, da von ihm eine bessere Kenntnis des für den Druck der Karten zur Verwendung kommenden Materials erwartet werden mußte, als vom Maschinenmeister. Der Makulaturdruck ist in erster Linie durch mangelnde Disposition entstanden, und hierfür trägt der Obermeister bzw. die beklagte Firma allein die Verantwortung.

Klageobjekt: Rückzahlung von 8 M. abgezogenen Lohnes.

Entscheidung: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger von den abgezogenen 10,05 M. den Betrag von 5,45 M. wieder zurückzugeben.

Entscheidungsgründe: Der Kläger hatte einen halben Vogen Ottav zu drucken. Der Revisionsbogen, den er vor dem Druck abgab, war, wie vorgezeichnet, umstülpt; alle übrigen Bogen aber waren umschlagen, statt umstülpt. Kläger behiente nur eine Maschine, an der auch eine Ueilegerin beschäftigt war; es war deshalb auch völlig uneingeschränkte Aufsicht durch den Maschinenmeister vorhanden.

Die Form war, bis auf den Titel, von Platten gedruckt. Für den Neudruck mußte der Zettel wieder gesetzt werden, während die Platten nochmals gegossen werden mußten. Die beklagte Firma zog dem Kläger nun den Betrag von 10,05 M. ab, wovon 1,61 M. für das Papier, 1,84 M. für die Stereotypie und 6,60 M. für drei Druckstunden berechnet wurden. Der Kläger will dagegen nur für Kosten für Papier und Stereotypie aufkommen, während er sich zur Zahlung der drei Druckstunden nicht für verpflichtet hält.

Das Tarifamt spricht der Firma das Recht zu, den Kläger für den Schaden an Papier haftbar machen zu können. Ebenso ist der Kläger verpflichtet, den für den Neudruck der Auflage verausgabten Stundenlohn für sich und die Ueilegerin zurück zu erstatten. Demnach wäre vom Kläger zu zahlen für das Papier 1,60 M. und für drei Lohnstunden 3 M. Für die durch nochmaliges Ausgießen der Platten entstandene Ausgabe ist der Kläger nicht ersatzpflichtig, da es Sache der Beklagten war, nicht vor erfolgter Abgabe des Druckes die Platten vernichten zu lassen.

Klageobjekt: 18,75 M. Schadenersatz für fünfständigen Stillstand einer Maschine, und 21,75 M. Erstattung der Reparaturkosten für einen Motor.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beklagte hat als Maschinenmeister für der klagenden Firma gelernt, ist also nach fünfviertel Jahren bei derselben als Gehilfe beschäftigt, und bediente zur Zeit der Klage eine Schnellpresse, die durch einen direkt angepoppelten Motor betrieben wurde. Jede Maschine ist mit einem besonderen Motor versehen. Wie in der Klage behauptet wird, ist durch mangelhaftes Gießen des Motors ein festes Gehäuse herbeigeführt worden, so daß der Motor durch einen Reservemotor ersetzt werden mußte. Für den dadurch hervorgerufenen fünfständigen Stillstand der Maschine beantragt die Beklagte einen Schadenersatz von 18,75 M., für die Reparatur des Motors 21,75 M.

Der Beklagte bestreitet, daß er das Gießen des Motors unterlassen oder mangelhaft ausgeführt habe, hält sich hierzu aber überdies nicht für verpflichtet, da keine direkte tarifliche Anordnung bestehe, wonach das Gießen des Motors Sache des Maschinenmeisters sei.

Die Firma dagegen beruft sich bei Stellung ihres Anspruchs des weitern auf ihre Arbeitsordnung, wonach jeder Maschinenmeister für den durch Nachlässigkeit an seiner Maschine entstandenen Schaden haftbar ist.

Das Tarifamt sieht sich außerstande, für die Ursache des Festhaltens des Motors ungenügendes oder unterlassenes Gießen desselben bezeichnen zu können. Da vielmehr für das Festhalten auch andre Ursachen und Störungen maßgebend sein können, würde es eines Gutachtens eines Elektrotechnikers bedürfen, um den Tatbestand klarstellen zu können. Würde durch ein solches Gutachten eine Fahrlässigkeit des Maschinenmeisters nachzuweisen sein, dann könnte dieser für die Reparaturkosten haftbar gemacht werden, allerdings nur mit einem angemessenen Betrage. Den Beklagten außerdem aber noch für den Stillstand der Maschine zur Kostenbedeckung heranzuziehen, ist ausgeschlossen, sofern demselben nicht eine grobe Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit bei Beschädigung des Motors nachgewiesen werden konnte.

Die Angabe des Beklagten, daß er zum Gießen des Motors nicht verpflichtet sei, ist irrig. Der Motor ist, sofern er der Maschine im Einzelbetriebe direkt angekoppelt ist, von der Maschine nicht zu trennen, und deshalb gehört auch das Gießen des Motors zu den Verpflichtungen des Maschinenmeisters.

Klageobjekt: Lohnabzug von 6 M. wegen Makulaturdrucks.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: In der Verhandlung vor dem Schiedsgericht ist festgestellt, daß der Beklagte zwei Schnellpressen zu beauftragten hatte. Auf der einen Maschine lief ein Prospekt mit Klischee auf Kunstdruckpapier. Beim Druck dieser Form wurden seitens der Hilfsarbeiterin etwa 200 Vogen falsch aufgesetzt und dadurch Makulatur gedruckt. Der Beklagte will die Verantwortung hierfür nicht übernehmen, da er nebenher noch eine zweite Maschine und einen Ziegel beauftragt hatte. Die klagende Firma dagegen erklärt, daß dem Beklagten ein sauberer Druck des Prospektes besonders aufgegeben worden sei, und daß er deshalb dementsprechend seine Arbeiten an der zweiten Maschine einschränken mußte. Wer den Ziegel eigentlich beauftragt hat, ist auch in

der Verhandlung vor dem Schiedsgericht nicht klargestellt worden.

Das Tarifamt konstatiert, daß es dem Beklagten gegenüber offensichtlich an einer klaren Disposition gefehlt habe; jedenfalls ist er nicht angehalten worden, während des Druckes dieser 5000 Prospekte seine ganze Aufmerksamkeit dieser einen Arbeit zuzuwenden. Im Interesse der Förderung andrer ihm zugewiesener Arbeiten glaubte er auf deren Fertigstellung nicht verzichten zu sollen, und mangels genügender Aufsicht ist dann der Makulaturdruck geliefert worden. Aus diesem Grunde entscheidet das Tarifamt, daß dem Kläger der abgezogene Betrag von 6 M. auszusahlen ist.

Betrifft § 76.

Klageobjekt: Abänderung eines bestehenden Verhältnisses.

Entscheidung: Die Klage ist abzuweisen. (Die Klage ist zuerst beim Schiedsgericht eingereicht worden, doch hat dasselbe die Klage dem Tarifamt zur prinzipiellen Entscheidung überwiesen.)

Entscheidungsgründe: Die beklagte Firma beschäftigt sich länger als 20 Jahren einige Kopfdruckpressen, mit denen der Druck von Briefköpfen, Briefumschlägen, der Eindruck von Kontobüchern und dergleichen bewirkt wird. In diesen Kopfdruckpressen sind weibliche Hilfsarbeiter beschäftigt, die alle Verrichtungen an diesen Pressen selbstständig vornehmen. Die Aufsicht über diese Arbeiterinnen und die Kontrolle über die Leistungen der Hilfsarbeiterinnen führte in der letzten Zeit der Faktor der Buchdruckerei. Wegen Überhäufung desselben mit andren Arbeiten wurde indessen die Abteilung der Kopfdruckpressen einem Metteur unterstellt, der nun alle diejenigen Verrichtungen zu erfüllen hatte, die bisher dem Faktore zustanden. Hiergegen lehnte sich das Personal auf, indem es der Firma das Recht bestritt, einen Metteur mit solchen Posten betrauen zu dürfen, und das Personal verlangte, daß der Faktor die Aufsicht über jene Abteilung weiterzuführen habe, und daß die rein technischen Arbeiten an den Kopfdruckpressen von einem Maschinenmeister hergestellt werden müßten.

Bei Beratung des Tarifs im Jahre 1906 hat der Tarifausschuß anerkannt, daß die zur Zeit der Einführung des revidierten Tarifs an Buchdruckmaschinen beschäftigten ungelerten Arbeiter in dem alten Arbeitsverhältnis weiter beschäftigt werden dürften, daß also deren Arbeitsplätze durch gelernte Buchdrucker nicht zu besetzen sind, trotzdem der Tarif die Verrichtung von rein technischen Arbeiten auf allen Maschinen, auf denen Buchdruckarbeiten hergestellt werden, den Maschinenmeistern zuweist. Durch Vertragen der Kläger wird festgestellt, daß eine Abänderung in der Behienung der Kopfdruckpressen seit Inkrafttreten des neuen Tarifs nicht erfolgt ist, daß also das bisher bestehende ungelernete Personal an der Maschine verbleiben ist. Demnach war das Tarifamt berechtigt, zu entscheiden, daß das vom Tarifausschuß beschlossene und zugelasene Übergangsverhältnis für die spätere Erfüllung der Bestimmungen des § 76 des Tarifs bei der beklagten Firma weiter bestehen dürfe, daß also dem Untrage der Klage: einen Teil der bisher von ungelerten Arbeitern verrichteten Arbeitsleistungen einem Maschinenmeister zuzuwiesen, nicht entsprechen werden kann. Zu prüfen und zu entscheiden, ob es sich bei den Kopfdruckpressen überhaupt um Buchdruckmaschinen im Sinne des Tarifs handelt, hat das Tarifamt keine Veranlassung, sondern es hatte auf Grund der Beschlußfassung des Tarifausschusses nur zu entscheiden, daß das bei Inkrafttreten des neuen Tarifs bereits vorhandene Arbeitsverhältnis so lange weiter bestehen dürfe, als bis nicht durch eine Veränderung in dem an den Kopfdruckpressen beschäftigten Personal die Anwendung des § 76 des Tarifs geboten und berechtigt erscheint.

Die Nebenklage der Beklagten, die dahin geht, zu entscheiden:

1. Ist die Firma oder deren Stellvertreter, der Faktor berechtigt, Anordnungen zu treffen, dahingehend, die Kontrolle über berechnende oder in Lohn stehende Personen dem dazu geeigneten Metteur zu übertragen?
2. Hat dieser Metteur das Recht, eventuell auch über den in Frage kommenden Maschinenmeister zu bestimmen, soweit technische Anordnungen in Frage kommen?
3. Haben die Vertrauenspersonen das Recht, gegen diesen Metteur Protest zu erheben, sofern er sich in den tariflichen Grenzen bewegt?

wird vom Tarifamt beraten und entschieden, daß:

1. eine Firma ganz selbstverständlich berechtigt ist, mit der Kontrolle über berechnende oder in Lohn stehende Personen auch einen Metteur zu betrauen;
2. daß ein Metteur auf Anordnung der Firma auch das Recht hat, Vorgesetzter eines Maschinenmeisters zu sein;
3. daß die Vertrauensleute nicht das Recht haben, gegen eine solche Beschäftigung eines Metteurs Protest zu erheben.

Betrifft § 78.

Klageobjekt: Tarifbruch aus § 78 des Tarifs.

Entscheidung: Die Klage wegen Tarifbruchs ist zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe: Die Kläger erblicken den begangenen Tarifbruch darin: 1. daß der Obermaschinenmeister vorübergehend zwei Zwillingsschrotmaschinen bedient hat, und daß er ferner erklärt haben soll, daß er außerhalb des Tarifs stehe und somit Maschinen bedienen könne, wie er wolle; 2. daß für Herstellung des Extrablattes betreffend Ablebens des Großherzogs von Baden für vier Maschinen nur zwei Maschinenmeister bestellt

gewesen seien, die vom 22.—28. September sich zwecks Herstellung dieses Extrablattes in der Druckerei aufhalten mußten, ohne eigentlich beschäftigt zu sein; 3. daß der Obermeister einen Maschinenmeister, nachdem er seine Maschine eingerichtet, an eine zweite Maschine zum Einrichten schickte und die Aufsicht über die erstgenannte Maschine selbst übernahm.

Das Tarifamt stellte zunächst fest, daß Faktoren und Obermeister nach § 1 des Tarifs nicht Gehilfen im Sinne des Tarifs sind, der Rechtsprechung unserer Tariforgane nicht unterliegen und deshalb auch außerhalb des tariflichen Rahmens stünden. Als Vertreter des Prinzipals hat der Obermeister das Recht, vorübergehend nicht nur an einer, sondern auch an mehreren Maschinen zu arbeiten. Für Herstellung des Extrablattes, auf das von den zwei Maschinenmeistern sieben Nächte lang gearbeitet werden mußte, werden die zwei vorhandenen Maschinenmeister im Ausnahmefalle für ausreichend erachtet. In der dritten Angelegenheit wurde festgestellt, daß in der Anordnung des Obermeisters ein System nicht liegt, sondern daß in dem angeführten Fall ein Ausnahmefall vorgelegen hat. Im übrigen erklärt das Tarifamt, daß die von den Klägern geltend gemachten Beschwerdepunkte zu einer Klageführung absolut nicht geeignet waren, und nicht geeignet sind, der Gehilfensache und der Durchführung der Druckerbestimmungen zu nützen.

Betrifft Vereinbarung.

Klageobjekt: Lohnnachzahlung von 1 M. pro Woche ab 1. Januar bis 24. April 1908.

Entscheidung: Die Berufung wird zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Berufungskläger stützen sich bei Geltendmachung ihrer Forderung auf einen Vertrag, der zwischen ihnen und der Beklagten noch vor Eintritt der neuen Tarifperiode zum Abschluß gekommen sein soll, und nach welchem den Klägern jährliche Zulagen von 1 M. bis zur Erreichung eines Maximallohnes zugesichert sein sollten. Im Vertrage wurden seitens der Parteien dem Tarifamt vorgelegt ein Vertrag, der zwischen Firma und Maschinenstereotypen, und ein zweiter Vertrag, der von der Firma mit vier namentlich aufgeführten Richtern abgeschlossen wurde. Beide Verträge bezeichnen die Berufungskläger jedoch nicht als einen vertragsschließenden Teil, sondern es muß anerkannt werden, daß die Kläger sich bei ihrer Forderung auf Verträge berufen, die teils mit einem bestimmten, genau bezeichneten Kreis von Gehilfen, nämlich mit den Altbildstereotypen, teils mit bestimmten Personen, nämlich mit vier Richtern, abgeschlossen wurden. Die Kläger sind nicht berechtigt, sich auf diese Verträge zu berufen, und deshalb mußte auch ihre Klage abgewiesen werden.

Betrifft Kontrolle.

Klageobjekt: Einführung einer Stempeluhr.

Entscheidungsgründe: Die Kläger sind nicht verpflichtet, die Korrekturen zur Abstempelung vorzulegen.

Entscheidungsgründe: Die beklagte Firma hat eine Stempeluhr eingeführt, mit welcher für die berechnenden Geher die genaue Zeit des Beginns und der Beendigung einer Autorkorrektur festgestellt werden soll. Der betreffende Geher, der eine Autorkorrektur zur Erleichterung erhält, empfängt zu gleicher Zeit einen Zettel, den er zur Abstempelung vorzulegen hat, sobald er mit der Korrektur beginnt und sobald dieselbe erledigt ist. Der Stempel zeigt an, zu welcher Minute die Korrektur ausgegeben und wann sie wieder zurückgegeben worden ist. Während die beklagte Firma diese Art der Kontrolle zu benötigen angibt, um sich über die für eine Autorkorrektur gebrauchte Zeit einen Ausweis zu verschaffen, für eventuelle gerichtliche Klagen ausreicht, sind die Kläger der Ansicht, daß diese Art der Kontrolle als eine Gehäuswürdigung der Gehilfenschaft zu betrachten sei.

Das Tarifamt kann die von der Firma eingeführte Kontrolle als berechtigt nicht anerkennen, weil sie über das Maß dessen hinausgeht, was der Tarifausschuß als zulässige Kontrolle begehrt hat. Die Gehilfen sind nach dem Beschluß des Tarifausschusses nur verpflichtet, ihren Namen auf die Korrekturpapiere zu schreiben und auf einem Kontrollzettel die für die Korrektur benötigte Zeit auszugeben. Hierdurch erhält nach Ansicht des Tarifausschusses die Firma auch einen völlig glaubwürdigen Ausweis für eventuelle Klagen, die sich wegen der Kosten einer Autorkorrektur zwischen Autor und Verleger einerseits und der Druckerei andererseits ergeben könnten, so daß es der Einführung einer besonderen Stempeluhr nicht bedarf. Will sich die beklagte Firma zu ihrem eignen Schutze gegen solche Klagen ein weiteres Beweismaterial schaffen, so bleibt ihr dies selbstverständlich überlassen, doch muß sie hierbei auf die Mitwirkung der Gehilfen verzichten.

Betrifft Maßregelung.

Klageobjekt: 1. Tarifwidrige Kontrolle; 2. Anerkennung der Maßregelung.

Entscheidung: 1. Die von der Firma angeordnete Kontrolle entspricht insofern nicht dem Beschlusse des Tarifausschusses, als die Firma zu Unrecht auf dem Fahnenabzug sich nicht mit der Namensunterschrift des betreffenden Gehilfen begnügt, sondern auch noch die gelieferte Zellenzahl daneben gesetzt wissen will; gegen den von der Firma eingeführten Kontrollzettel ist im übrigen eine tarifliche Einwendung nicht zu erheben. 2. Den Klägern ist die Anerkennung der Maßregelung zuzusprechen.

Entscheidungsgründe: Zu 1. In dem vom Tarifamt veröffentlichten Beschlußprotokoll über die Sitzung des Tarifausschusses vom 29. und 30. April 1907 ist die Bestimmung enthalten, daß der Geher auf die Korrektur-

spalte nur seinen Namen zu schreiben habe; das darüber hinausgehende Verlangen der Firma widerprüf diesem Beschluß des Tarifauschusses und bestand deshalb nicht zu Recht. Zu 2. Von den Klägern ist einer 22 Jahre, die andern beiden sind etwa drei Jahre bei der Firma beschäftigt. Die von der Firma bisher geübte Kontrolle soll nach Meinung der Gehilfen dem Beschluß des Tarifauschusses und des Tarifauschusses betreffend Ausübung einer zulässigen Kontrolle zuwiderlaufen, und deshalb wurden die Kläger beauftragt, namens des Personals mit dem Prinzipal über eine Anpassung der bisher üblichen Kontrolle an die tariflich festgesetzte zu verhandeln. Eine Verhandlung wurde bei dieser Verhandlung nicht erzielt, trotzdem der Vertrauensmann des Personals, das ist der Kläger, der etwa 22 Jahre bei der Firma beschäftigt ist, den Prinzipal ersuchte, über den strittigen Fall das Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Derselbe Kläger beendete auf Befragen des Vorsitzenden an Eidesstatt, daß er den Prinzipal gebeten hätte, die Entscheidung über diese Frage den tariflichen Instanzen zu überlassen. Im Gegensaß hierzu sei unmittelbar darauf seine Kündigung und die der beiden andern Kläger erfolgt. Während die Kläger annehmen, daß ihre Kündigung mit ihrer Vorstellung bei dem Prinzipale wegen Veränderung der Kontrolle zusammenhängt, erklärt der Vertreter der Firma, daß dies der Kündigungsgrund bestimmt nicht sei, sondern daß man mit der Leistung der Kläger, insbesondere des Vertrauensmannes, nicht mehr zufrieden gewesen sei. Der Vertrauensmann der Gehilfen befreit, daß der ihm gemachte Vorwurf ungenügender Leistung irgendwelche Berechtigung habe und beruft sich zunächst auf seine langjährige Tätigkeit bei der Beklagten und des fernern auf das ihm seitens der Firma zugestimmte Abgangszeugnis, das ohne sein besonderes Verlangen sich auch über seine Leistungen ausspreche, und zwar wörtlich dahingehend, daß der Kläger stets bestrebt gewesen sei, die Firma mit seinen Leistungen zufrieden zu stellen. Es wird ferner durch Befragen der beiden Parteien festgestellt, daß seitens der Vorgesetzten eine Ermahnung der Kläger und insbesondere des Vertrauensmannes wegen ungenügender Leistung in keinem Fall erfolgt sei. Zweifellos war die Firma berechtigt, die Kläger ohne Angabe des Kündigungsgrundes zu entlassen; es entspricht aber ebenso bestimmt einem alten und gewerblichen Gebrauche, daß man Gehilfen, namentlich wenn sie jahrelang bei der Firma tätig sind, nicht entläßt, ohne sie vorher nicht wenigstens einmal auf ihre Fehler aufmerksam zu machen und zu warnen. Nach der Angabe der Beklagten soll der an Arbeitsjahren älteste Gehilfe oft herumgefangen und in seinen Leistungen nicht befriedigt haben. Demgegenüber erscheint es ganz unverständlich, daß der Kläger hierüber nicht einmal zur Rede gestellt worden ist, und daß er, wie der Vertreter der Firma sagt, „von ihm deshalb nur angesehen wurde“. Das Tarifamt aber muß es als eine Pflicht der Firma bezeichnen, daß sie einen so lange Jahre bei ihr tätigen Gehilfen über ungenügenden Fleiß zur Rede stellt, bevor sie ihn entläßt. Wenn aber bei dem Kläger wirklich ungenügende Leistungen zu konstatieren waren, so konnte und durfte die Firma denselben ein Zeugnis nicht ausstellen, das im direkten Gegensaß zu der angeblichen Ursache der Entlassung stand. Aus diesen Gründen vermochte sich das Tarifamt den Darlegungen der Beklagten nicht anzuschließen, sondern es stellte einen klaren Zusammenhang zwischen dem Vorstellwerden der Kläger wegen Veränderung der Kontrolle und der Entlassung der Kläger fest, der die Anerkennung der Maßregelung ohne weiteres zur Folge haben müßte. Die Kläger waren zur Geltendmachung ihrer Wünsche die vorgeschriebenen Wege gegangen, d. h. sie hatten sich an den Prinzipal gewandt, um sich mit demselben zu verständigen, und hatten, nachdem derselbe anderer Meinung blieb, die Anrufung des Schiedsgerichts empfohlen und angekündigt. Hierauf erfolgte aber die Kündigung der Kläger, die lediglich als eine Folge jener Verhandlungen betrachtet werden kann, nachdem der von der Firma für die Entlassung geltend gemachte Grund durch das von ihr ausgestellte Zeugnis überzeugend widerlegt ist.

Korrespondenzen.

Berlin. Nachdem die Wahl des Vorstandes für das kommende Jahr, die per Urabstimmung nach drei Vorschlägen der Generalversammlung erfolgte, vor sich gegangen und das Resultat derselben am Abend vorher festgestellt worden war, galt es für die Vereinsversammlung am 16. Dezember, die Wahl der bestehenden Kommissionen vorzunehmen, weshalb die Tagesordnung denn auch nur noch den weiteren Punkt „Vereinsmitteilungen“ aufwies, unter welchen freilich für Berlin stets eine Menge von Angelegenheiten zu erwähnen sind, diesmal lag das Material hierzu aber besonders reichlich vor. Das Resultat der Vorstandswahl, das vorweg mitgeteilt sein möge, war folgendes: Von insgesamt abgegebenen 6468 gültigen Stimmen entfielen auf die beiden Vorsitzenden: Massini 6111, Ullrich 6303, auf die Schriftführer: A. Adam 5584, D. Schulz 5223, U. Wielepp 5444, W. Werner 5058, W. Strieder 4544, auf die Beisitzer: G. Creulich, 5154, R. Braun 5066, R. Reichmann 5345, G. Hilbrandt 5173, F. Schaaf 4080, Fr. Heinrich 4095, Fr. Buttenow 5099; die Stimmenzahl, welche die Kollegen W. Lehmann (3546), R. Frisch (3076) und R. Wadsche (3726) auf sich vereinigten, war nicht ausreichend. Da Kollege W. Werner, welcher als Schriftführer gewählt war, auf eine gestellte Anfrage hin die Wahl nicht annahm, gilt der Kollege

W. Strieder als zum vierten Schriftführer gewählt. Im Anschluß an diese Mitteilung des Wahlergebnisses wurde durch den zweiten Vorsitzenden Ullrich gerügt, daß die Beteiligung bei der Auszählung eine so schwache sei, denn es hätten sich nur 86 Kollegen aus 44 Offizinen daran beteiligt, weshalb für die einzelnen eine so große Arbeit entstanden sei. Für die Zukunft wird ein größeres Interesse der Kollegen an dieser Arbeit erwartet. In die ordentliche Revisionskommission wurden die bisherigen Mitglieder derselben: Grau, Pröls, Conrad, Wähne und Oldenbörstel, wiedergewählt, während an die Stelle von Rele Kollege Jandt neu hinzutrat. Die außerordentliche Revisionskommission blieb in ihrer Zusammensetzung die gleiche und besteht aus den Kollegen Ebel, Gerlach und Meyer. Auch die aus den Kollegen Wieland, Fischer, Geißler, Hoffmann und Wittig bestehende Bibliothekskommission erfuhr keine Veränderung. Der Wahl der Vergütungskommission ging die Abrechnung vom heiteren Abend am 18. Oktober voraus, welche feinerzeit zurückgestellt werden mußte. Die Einnahmen betragen 1080 Mk., die Ausgaben 644 Mk., es beträgt somit der Uberschuß 436 Mk. Die von der Revisionskommission beantragte Entlastung wurde erteilt. Bei der Wahl der Vergütungskommission entstand eine Aussprache darüber, daß die Darbietungen der Kommission vollkommen ungenügend seien. Auch das Auftreten der Mitglieder dem Ökonomen der „Neuen Welt“ gegenüber sei nicht so, wie unser Verein es verlangen könne. Wie Kollege Wielepp auf Grund von Erkundigungen festgestellt hat, bezahlen wir für Benutzung der Hauskapelle und der Hauskapellisten mehr, als andre Vereine es brauchen. Sodann besprach Redner die Darbietungen des Weihnachtsgesangs im vergangenen Jahre, ebenso des Johannisfestes, wo wir sogar für Gartendekoration tüchtig zu zahlen haben, besonders aber des letzten Stiftungsfestes. Mit letztem müsse man vollständig unzufrieden sein, denn von dem ungeheuer umfangreichen Programm war nichts, was recht befriedigte, und die plumpe Art der Darstellung der gewonnenen Kräfte hatte mit Kunst nichts zu tun, die aber, wenn es auch ein heiterer Abend sein soll, trotzdem zur Geltung kommen könne. Aus diesem Grunde wüßte er eine andre Zusammenkunft der Kommission und schlug auch einen Kollegen vor, der aber ablehnte. Von der Kommission wurde hierzu betont, daß die Kritik an einzelnen Veranstaltungen berechtigt sei; aber es liege dies hauptsächlich daran, daß keine Kommission, die etwas Neues bieten wolle, vor Missgriffen geschützt sei, weil die Künstler naturlicherweise Proben ihres Könnens vor der Kommission nicht ablegen. Daß unser Verein anders behandelt werde als andre Vereine, wurde zurückgewiesen. Vom Vorsitzenden wurde betont, daß ja bei der Veranstaltung unserer Stiftungsfeste Reformen sowieso zu erwarten seien, welcher Art wird sich erst zeigen; aber auch die Programme der Stiftungsfeste werden fortan vom Gausvorstand geprüft werden. Aus diesem Grunde wurde von einer Seite betont, sei es am besten, wenn man die alte Kommission so lange wiederwähle, da sie ganz sicher die Sozialisten für die nächsten Veranstaltungen schon festgemacht habe. Später konnte dann der Vorstand durch eine Subkommission den Vergütungsanschuß bilden. Dies würde aber infolge der Größe des Vereins und die dadurch bedingte kolossale Arbeit des Vorstandes unausführbar sein. Schließlich wurden die Kollegen Eimer, Meyer und Rahmacker, welche bisher die Kommission bildeten, wiedergewählt, da die vorgeschlagenen Kollegen entweder ablehnten oder nicht anwesend waren. Zu der Sitzung des Tarifauschusses gab Kollege Massini infolge direkter Beauftragung durch den Gausvorstand eine Aufzählung der Punkte, welche die Vorwürfe darstellen, die gegen Berlin resp. seinen Kreisvertreter erhoben sind, und die mit der Resolution, die gegen eine Stimme angenommen wurde, getroffen werden sollte: 1. handelte es sich um die Veröffentlichung des Beschlusses einer Berliner Versammlung in unsren „Mitteilungen“, nur bis zu sechs Überstunden zu machen; 2. soll gegen die Kontrollzettel — eine tarifliche Einrichtung — in unpassender Weise vorgegangen sein; 3. weil er als Kreisvertreter es zugelassen oder sogar selbst getan hat, für die Maschinenhefter einer neu hinzugekommenen Montagzeitung für die dadurch bedingte dritte Stunde einen höheren Lohn als den minimalen zu fordern; 4. der Gausvorstand in der Angelegenheit Wölfe dieser Firma zu Unrecht einen Tarifbruch öffentlich vorgeworfen hat; 5. der Gausvorstand den Reichsadreßbuchhefter die Weisung gegeben haben soll, nur eine bestimmte Anzahl von Punkten (Korrekturen) am Tage zu machen; 6. die Veröffentlichung in den „Mitteilungen“, daß in Berlin nur die achtjährige Kündigung zulässig sei, nicht den Tatsachen entspricht, sondern auch die vierzehntägige zur Anwendung kommen könne; 7. die Maschinenmeister von H. S. Herrmann sich geweigert haben, mehr als vier Überstunden pro Woche zu machen; 8. er in der Angelegenheit der Stereotypen auf ein Unfragesetzeramt geantwortet hat: nicht anfangen; 9. daß das Protokoll von Schliebs in Angelegenheit der Stereotypen von Wölfe in einer Vereinsversammlung als gefälscht bezeichnet wurde; 10. bei gefälliger, abfälliger Kritik in den Vereinsversammlungen den angegriffenen Tarifamtsfunktionären nicht der nötige Schutz zuteil wird. Eine Kritik daran lobte Massini nicht, wie er auch eine Kritik von anderer Seite nicht zulassen wollte. Dagegen verwies Massini auf das neu auszuarbeitende Vertrauensmännerreglement, dessen Beratung in einer Vertrauensmännerversammlung stattfinden soll, weil dieses sich den geänderten Verhältnissen anpassen müsse. Hierbei könne dann eine Aussprache stattfinden. Sodann besprach

Massini ganz kurz die Beschlüsse, welche der Tarifauschuß in Sachen des Tarifs resp. Kommentars gefaßt hat: Die vorgeschriebenen Pausen bei Überstunden sind auch dann zu gewähren, wenn längere Zeit zwischen Arbeitszeit und Überstunden liegt. Einen Fortschritt bedeutet es, daß ein Prinzipal bei Klagen des Personals über zuviel Überstunden sich fügen müsse, wenn das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit den Entschluß gefaßt hat. Früher konnte durch die beabsichtigte Berufung bei berufungsunfähigen Entschieden beim Tarifamt das Überstundenmachen solange hingezogen werden, bis die Überstunden schließlich nicht mehr nötig waren. In solchen Fällen müsse nun dafür gesorgt werden, daß ein Spruch des Schiedsgerichts möglichst schnell, vielleicht schon innerhalb 24 Stunden, herbeigeführt werde. Die Regelung der Überstundenbezahlung an Sonntagen kommt ebenfalls der Gerechtigkeit näher, denn der frühere Zustand war unhalftbar. Jetzt ist zu zahlen für den Weg 1,50 Mk., dann mindestens zwei volle Überstunden und jede weitere mit 25 Pf. Aufschuß und den Durchschnittslohn und auf das ganze — auch die 1,50 Mk. für den Weg — für Berlin 25 Proz. Die Bestimmung, daß auch in der Woche, wo der Jahrestag auf einen Feiertag fällt, die halbe Stunde an einem andren Tage, den der Prinzipal vorher zu bestimmen hat, zu gewähren ist, bringe gerade in diesem Jahre den kleinen Vorteil. Die Auskunftsleistung soll von einer geringeren Personenzahl gegeben werden, als es bisher manchmal in andren Gauen gewesen ist. Für Berlin komme nur Massini und sein Stellvertreter Ullrich in Betracht. Es zeige sich aber besonders für Berlin, wieviel unnütze Anfragen gestellt werden. Im Laufe der vergangenen Woche seien etwa acht Anfragen über die nicht im Tarife stehende Firma Eppmeier eingelaufen. Diese Firma zähle zu einer solchen, wo man eventuell umsonst arbeiten kann, der Firma aber einen großen Gefallen tut, wenn man Geld mitbringt. Der Verbandsvorstand müßte auch noch einiges tun, denn unter den denkbar traurigsten Umständen siedeln ganze Familien hierher und sind dann dem Elende der Großstadt preisgegeben, oder man müsse Konditionen annehmen, die ganz gewiß einen Umzug nicht gelohnt haben. Über den Beschluß wegen der Anerkennung des Gutenbergsbundes als tariffreie Organisation habe ja der „Korr.“ genügend geschrieben. Zweifellos bedeute der Beschluß eine Abgabe gegen den Bund, wenn dieser auch darin einen Erfolg für sich suche. Vielleicht suche der Bund diese Schwärze bei späterer Gelegenheit auszuweichen, aber das möge unsre Organisation bedenken, daß ein Zusammenarbeiten mit diesen Leuten in den Instanzen nicht möglich sei. Der dann eintretende ständige Haß würde zweifellos das ganze Gebiet wieder niederreißen. Aus einem Artikel des Arbeitgeberverbandesorgans, der von Ullrich verlesen wurde, gehe ebenfalls hervor, daß der Bund von einem unheilbaren Optimismus befallen sei, der eine Niederlage als vollen Sieg ansähe. Wenn auch eine Diskussion nicht weiter eintrat, so nahm Kollege Lepper dennoch die Gelegenheit wahr, um auszusprechen, daß Berlin nicht etwa als der Ort angesehen werden dürfe, wo die Leitung verbiederterweise für die — Großmäuligkeit bestraft wurde. Nun, Berlin habe ebenfalls das Beste im Auge gehabt, wenn es von Beschlüssen, die eine Verschlechterung bedeuten, mehr betroffen wird als die Provinz und dadurch überhaupt erst zu einer sachlichen Kritik herausgefordert wird, so soll man dies nicht als beabsichtigte, systematische Kränkerei ansehen. Er ging noch des weitern auf die Gutenbergsbundesgeschichte ein, wünschte zwar, daß es so kommen möge, wie es Massini richtig erwähnte, aber er sei zu wenig Optimist, um nicht auch die andre Möglichkeit in Erwägung zu ziehen. Mit dem Beginne des neuen Jahres werden dem Berliner Gaus die Orte Spandau, Köpenick, Friedrichshagen und Birkenwerder zugeteilt, wobei etwa 100 Mitglieder in Frage kommen. Das Vermögen mit etwa 800 Mk. wird der Gausaufgabe zugeführt werden und dadurch für die Mitglieder, welche im Obergau mindestens so viel Beiträge geleistet haben, wie sie zum Bezuge der Berliner Zuschüsse nötig sind, ein Unrecht auf Bewahrung derselben erworben. Die Kollegen dieser Orte werden dem Vertrauensmannkörper angegliedert werden. Hoffentlich bedeutet das spätere Zusammenarbeiten für die Berliner Verwaltung eine Entlastung, denn der frühere häufige Wechsel unter Venugung von Berlin als Durchgangsstation habe viele Scherereien im Gefolge gehabt. Weiter machte der Vorsitzende von zwei recht interessanten Fällen Mitteilung, die sich in ganz letzter Zeit vor dem Berliner Gewerbegericht abgepielt haben: Ein Kollege, der bei einer Firma eine Art Obermaschinenmeisterstelle bekleidete, hatte gegen diese eine Forderung von 118 Mk. an rückständigen Lohn geltend gemacht, die von der Firma aber bestritten wurde, da sie dem Kläger feinerzeit einen Wechsel über 57 Mk. gegeben hatte, den dieser auch ohne weiteres annahm. Den Rest von 60 Mk. wollte sie für vom Angestellten auf seine eigene Rechnung hergestellte Druckmaschinen in Umrückung bringen, was sie unter andren Umständen nicht getan hätte. Das Gericht gab zwar der Aufrechnung dieser hergestellten Druckmaschinen nicht statt, dagegen mußte es wegen der 57 Mk. so entscheiden, daß die Zahlung mittels eines Wechsels einer Zahlung in barem Gelde gleichzustellen ist, woran dadurch nichts geändert wird, daß der Wechselempfänger denselben nicht ausgegeben, sondern verloren hat. Durch den Zufall, daß eine derartige Klage zur Verhandlung kam, erhielt man auch Kenntnis von der Art der benötigten Druckmaschinen. Jener Kollege hatte nebenbei einen Arbeitsnachweis und Kündigte dies durch folgendes Dekretular an, welches an die verschiedensten Zeitungs-Expeditionen verandt wurde: „Berlin, Datum des Post-

stempels. P. P. Nebenstehende Anzeige wollen Sie bis auf Urlaub wöchentlich zu allen niedrigsten Rabattfähigen aufnehmen, und zwar: (folgen die sieben Tage der Woche). Belagsreemplare und Rechnung erbitten Ende jeden Monats. Hochachtungsvoll P.-qu. & Ko., Berlin N 58, Kopenhagener Straße 42. Das aufzugebende Inserat lautet: „Stellung jeden Berufs erhalten Sie sofort nachgewiesen. Senden Sie daher gefl. Ihre Adresse unter Beifügung von 75 Pf. Vermittlungsgebühren in Marken an das Stellenvermittlungsbureau „Zbuna“ in Berlin N 58, Kopenhagener Straße 42.“ Die zweite Sache verhält sich wie folgt und liefert Beweis dafür, welche Charaktere auf unserm Planeten umherwandern: Eine Firma hatte das Dütenkleben und -drucken der Strafanstalt Zegel übernommen und auch einen Jünger Guttenbergs gefunden, der die benötigten Druckerarbeiten der Gefangenen beaufsichtigte resp. leitete. Für diese Arbeiten erhielt er zu Anfang 100 Mk. pro Monat, später 105 Mk. und dann die letzten 15 Wochen hindurch 31,25 Mk. pro Woche, das ist das Berliner Minimum. Der Kläger, welchem Tantieme in Aussicht gestellt, aber nicht gezahlt worden war, suchte sich schädlos zu halten, indem er mit einer andern Firma in Verhandlung trat und Drucksachen für diese übernahm unter Benutzung des Materials seines eigentlichen Arbeitgebers. Schließlich kam es zu Differenzen, und von seinem Wochenlohn sollten dem fürstlich Entlohnenten jedesmal 4 Mk. abgezogen werden im Gesamtbetrag von 60 Mk., und zwar 2 Mk. für die unberechtigte Beschäftigung der Gefangenen für eine andre Firma und 2 Mk. für das gelieferte Rohmaterial. Das Gewerbeamt erklärte zwar den Abzug für die Beschäftigung der Gefangenen als unberechtigt, riet aber im andern Falle zu einem Vergleich, welcher denn auch durch Unterzeichnung des folgenden Reverses durch den Kläger zustande kam: „Endeunterzeichneter bescheinigt hiermit, daß er, um die von mir durch Diebstahl und Unterschlagung geschädigte Firma Stöbe einigermaßen zu entschädigen, für die Dauer von fünf Jahren, also vom 1. Juni 1907 bis 1. Juni 1912, in der Zeit von 7—1/2 Uhr im Sommerhalbjahr und von 1/8—7 Uhr im Winterhalbjahre zum Wochenlohn von 25 Mk. als zweiter Maschinenmeister im Hause tätig sein will. Alle weiteren Vergütungen fallen fort. In der oben angegebenen Zeit steht mir ein Kündigungsrecht nicht zu, jedoch ist die Firma berechtigt, mich jederzeit nach dreitägiger Kündigung zu entlassen. Die Firma verpflichtet sich, falls ich mich durch besonderen Fleiß, Tüchtigkeit und Umsicht auszeichne, dieses Lohnverhältnis bereits nach viereinhalb Jahren, also am 1. Januar 1912, auf das Minimum zu erhöhen.“ Da es sich hier um eine Firma handelt, die den Tarif anerkannt hat, so wird die Streichung derselben veranlaßt werden. Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, daß Kollegen vom Nachweise vermittelte Konditionen wohl angenommen, nicht aber angetreten haben, was unbedingt eine Verletzung unserer Vereinbarungen bedeute, so warnte Kollege Massini in ersten Worten vor derartigen Unüberlegtheiten, da die Folgen hierfür von den Betroffenen zu tragen sein würden, weil die Prinzipalität ebenfalls zur Innehaltung der Kündigung resp. zur Beschäftigung mindestens bis zum Abende des Austrittstags verpflichtet sei. Durch eine Verständigung mit derjenigen Firma, wo man etwas Besseres in Aussicht habe, werde in den meisten Fällen ein derartiges Handeln überflüssig. Zu bedauern sei es, daß im Adressbuche, wodurch verschiedentlich solche Kontraktbrüche verursacht worden waren, auch ein Teil von Kollegen aus ihrer festen Stellung mit Urlaub nach dort gegangen sei und dann auch wieder nach der alten Stelle, die schließlich zum Schaden der Arbeitslosen unbefestigt blieb, zurückkehren durfte. Für die Zukunft dürften solche Fälle ebenfalls nicht mehr eintreten. Aber nicht genug damit, daß die Kollegen am Orte den Kreisvertretern Ungelegenheiten bereiten, seien in letzter Zeit auch Fälle von außerhalb zu verzeichnen. So hatte zum Beispiel ein Maschinenseher aus Ufersleben eine Stelle in Berlin angenommen, aber dieselbe nicht angetreten, weil er das Kündigen seiner Stellung vergessen hatte. Durch Vermittlung des Kreisvertreters, welcher der betreffenden Firma ausreichenden Ersatz besorgte, blieb der Kollege von der Klage wegen Kontraktbruch verschont, die zweifellos mit seiner Verurteilung geendet hätte. Die Maschinenseher, oder richtiger: die es werden wollen, entwickeln sich immer mehr zu einem Schmerzenskind unsers Verbandes, besonders aber unsers Gaus, in welchem die verschiedenen Segmaschinen- und Maschinenseherfabriken gelegen sind. Es müßte unbedingt gegen diesen Unfug etwas geschehen, Befehle in beliebiger Zahl anzunehmen, die ganz unmöglich Stellung finden können. Denn welcher Prinzipal vertraut eine so teure Maschine einem mit dem Mechanismus derselben nicht vertrauten Seher an, zumal genügigen Maschinenseher mit jahrelanger Praxis vorhanden sind! Besonders aus Rheinland-Bestfalen finde ein solcher Zugang statt. Diese Kollegen liegen uns hier dann zur Last oder nehmen Stellung in Druckereien an, wo ein Anfangen nicht gestattet ist, während sie am bisherigen Konditionsort extra zu diesem Zweck eine feste Kondition aufgegeben haben. Die Maschinenfabriken müßten verpflichtet werden, den Auszubildenden eine zugehörige Stelle nachzuweisen, dann würde sehr bald der Mißstand beseitigt sein. Vom Verbandsvorstand ist in dieser Hinsicht auch Mißhilfe zugesagt worden. Auf eine Anfrage, weshalb Massini von der Gavoursteherkonferenz nicht ebenfalls einen Bericht gegeben habe, wurde geantwortet, daß es nicht nötig sei, einen besonderen Bericht neben dem in „For.“ erstatteten zu geben, da die Gavoursteherkonferenz sich mit Berlin nicht weiter beschäftigt habe, wenn auch verschiedene Auf-

fassungen über die Taktik zutage traten. Kollege Döblin bestätigte ebenfalls die Auffassung Massinis über diese Frage und betonte, daß die Gavoursteherkonferenz wirklich nur praktische Arbeit geleistet habe. Nach Erledigung einer persönlichen Angelegenheit, die von der letzten Generalversammlung des Berliner Vereines herrührte und Beantwortung einer Anfrage des Kollegen Mussiall wurde die Versammlung geschlossen.

Greiz. Am 25. Dezember starb hier der Senior der Greizer Buchdrucker, der frühere Hofbuchdruckerbesitzer Herr Otto Henning. Derselbe gehörte zu denjenigen Arbeitgebern, die ihre Zeit verstehen und ihr Rechnung zu tragen suchten. Otto Henning hatte stets ein warmes Herz für seine Arbeiter und war wohl auch einer der ersten Prinzipale des Bogtandes, der im Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts den von den Besitzern geforderten Tarif einführte, und noch in der Neuzeit machte er eine von Gehilfenseite eingereichte Petition im reichsigen Landtage, dessen Vizepräsident er war, um Erhebung von Druckerarbeiten staatslicherseits nur an Tarifdruckereien zu der feinen, obwohl er keine Druckerei mehr besaß. Viele noch jetzt lebende Leser des „For.“, die einstmals in Hennings Druckerei konditionierten, werden sich gewiß gern des angenehmen Arbeitsverhältnisses erinnern. In einem Nachrufe, den das frühere Segepersonal der Henningschen Hofbuchdruckerei veröffentlichte, wird des liebevollen Arbeitgeber rühmend gedacht. Henning hat sich in seiner Vaterstadt um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht und war Ehrenbürger der Stadt Greiz.

W. Mainz. Bezirksversammlung vom 20. Dezember. Nach Erledigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten wurde als Weihnachtsgeheim ein Konditionslose, Durchreisende und Invalide der Betrag von je 2 Mk. bestimmt. Zur geplanten Inzeratsteuer usw. nahm die Versammlung ebenfalls Stellung und präziserte sie in einer dementsprechenden Resolution. Die betreffende Resolution wird auch der hiesigen Handelskammer unterbreitet. Nach einigen Mitteilungen gab der Vorsitzende Conrad dann Bericht über die am 13. Dezember in Mannheim abgehaltene Konferenz des Gaus Mittelrhein. Neben gab in dreiviertelstündigen Ausführungen die dort gepflogenen Verhandlungen über tarifliche und organisatorische Verhältnisse wieder, an welche sich eine anregende Diskussion schloß. Besondere Würdigung fanden dabei die verschiedenen Änderungen und Auslegungen des Kommentars sowie die für die Mainzer Kollegen von außerordentlicher Wichtigkeit erscheinenden Projekte auf Aufhebung der Zuschußklassen. (Hier kommt die Typographie in Betracht.) Der Gründung einer Krankengeldzuschußkasse für den Gau steht man hier sympatisch gegenüber. Freudig begrüßt wurde die Mitteilung, daß im Frühjahr Kollege Graßmann zu einem Referat hier erscheinen soll. Ein Antrag auf Änderung des Konditionslosenrapports wurde abgelehnt und bleibt es bei dem seitherigen Modus. Die Aufforderung an die Vertrauensleute, für rechtzeitige Ablieferung der Beiträge besorgt zu sein, bildete den Schluß der Versammlung, die von 30 Kollegen besucht war.

a. Nürnberg. In unsrer letzten Vorstandssitzung wurde u. a. auch Stellung genommen zu dem Zirkulare Nr. 7 des Gavourstandes und speziell zu dem Frage, ob ein Goutag im Jahre 1909 stattfinden soll, oder ob man ihn auch in dem nunmehr neuen Jahre, gleichwie 1908, dem Vorschlage des Gavourstandes gemäß wieder ausfallen lassen soll. Die hiesige Vorstandsschaft war sich einig, daß ein Goutag im Jahre 1909 wohl notwendig sei. Abgesehen davon, daß unser Verbandsstatut vorschreibt, daß in der Regel alljährlich eine Delegiertenversammlung in den Gauen stattfindet mit dem Hinweis auf verschiedene Behandlungsgegenstände, welcher Passus auch im Gaurereglement wiederzufinden ist, harren doch auch brennende Fragen ihrer Erledigung durch einen Goutag, so z. B. die Bildungsfrage unsrer Jugend, ebenso wie innerhalb unsrer Organisation. Die Agitation in unserm Gau in Verbindung mit der Abänderung unsers Verbandsstatuts resp. der Beschlüsse des Verbandsvorstandes wäre wohl auch einer Wespung wert. Nicht zu vergessen, daß ein Goutag auch als gutes Agitationsmittel in Betracht kommt, weil durch die Vorarbeiten zu einem Goutage das Vereinsleben hauptsächlich in den kleineren Mitgliedschaften wieder angeregt und gehoben wird, und weil nachher die mündliche Berichterstattung über manche Punkte erst volle Klarheit schafft. Diese Gründe wird auch die Mitgliedschaft Nürnberg zu den ihren machen und für Abhaltung eines Goutags im Jahre 1909 plädieren. Wir ersuchen die übrigen Mitgliedschaften des Gaus Bayern, hierzu Stellung zu nehmen.

b. Stuttgart. Der Verein der in Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hielt am 15. Dezember eine gut besuchte Versammlung ab, welche sich u. a. auch mit der in erster Linie überaus schädigenden Inzerat- und Neffamentsteuer beschäftigte. Eine vom Vorstand eingebrachte, sich gegen die geplante Steuer richtende Resolution fand einstimmige Annahme. Hierauf erhielt Kollege Rud. Frisch das Wort zu seinem Vortrag über: „Einheitliche typographische Maße und Einteilungen“, wofür ihm nach Schluß seines vorzüglich ausgearbeiteten Referats reichlicher Beifall und Dank der Versammlung zuteil wurde. Unter „Verschiedenes“ machte der Vorsitzende auch auf die im Januar stattfindende Generalversammlung aufmerksam, welche sich u. a. auch mit der Wahl zweier Schiedsgerichtsmitglieder zu befassen habe. Ein Feinerzeit von der Zentralkommission eingelegenes Schreiben betreffs Gewährung einer Unterstützung aus Vereinsmitteln an die den Diebstahl der

Monotype Erlernen ist dahin zu beantworten, daß der hiesige Verein diese Unterstützung bereits seit Jahresfrist eingeführt hat. Infolge immer weiterer Ausdehnung unsres Mitgliederkreises, herbeigeführt durch vermehrte Einführung der Lanston-Monotype, sieht sich der Vorstand veranlaßt, die Veranlassungs- und sonstigen Bekanntmachungen des Vereines von Neujahr 1909 ab auf dem Wochenzettel zu veröffentlichen, worauf besonders die einzelnstehenden Mitglieder aufmerksam gemacht werden. Etwasige Geldsendungen wollen am gefälligst, womöglich vor der Generalversammlung, an den gegenwärtigen Kassierer Wilhelm Stulle, Rotenbühlstraße 141 IV, einpenden.

Rundschau.

Schub- und Trugbündnis des Deutschen Buchdruckervereins mit der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands. Zur Bekämpfung leichtfertiger Gründung von Druckereien und der Preisschleuderei in beiden Gewerben haben obgenannte Vereine sich auf schärfere Maßnahmen geeinigt, welche mit Beginn des neuen Jahres in Kraft getreten sind. Aus diesen Vereinbarungen sind als wesentliche Merkmale hervorzuheben: 1. Lieferung von Schriftmaterialien an neu zu errichtende Buchdruckereien darf nur gegen ein Drittel Anzahlung der Kaufsumme erfolgen, der Restbetrag muß innerhalb 2 1/2 Jahren in gleichen Raten beglichen werden; 2. an solche Buchdruckereien, welche vom Deutschen Buchdruckerverein als Schleuderei bekannt gegeben werden, dürfen keine Schriften mehr geliefert werden, und andererseits sollen sämtliche Mitglieder des Deutschen Buchdruckervereins verpflichtet sein, von solchen Schriftgießereien, Messinglinienfabriken und Druckgeschäften nichts mehr zu kaufen, welche die hier getroffenen Bestimmungen nicht anerkennen oder nicht einhalten. Etwasige Maßnahmen in dieser ganzen Sache können nur durch die beiderseitigen Hauptvorstände angeordnet werden. Diese Vereinbarungen stellen ungewissermaßen eine sehr scharfe Waffe zur Bekämpfung ungesunder Entwicklung in unserm Gewerbe dar, und auch vom Standpunkte der Gehilfen aus ist es nur zu begrüßen, daß die maßgebenden Korporationen auf diesem Wege sich zusammengefunden haben, denn eine Steitigkeit und sichere Grundlage des Gewerbes gibt auch unsren Hoffnungen und Wünschen eine reale Unterlage, und was an uns und unsrer Organisation liegt, eine solche Entwicklung zu fördern und, wo es not tut, zu krügen, daran soll es nicht fehlen.

Die Bundesratsvorschriften für Buchdruckereien erfahren durch eine Verordnung vom 22. Dezember vorigen Jahres nachstehende formelle Veränderung: Bei Fußböden aus Holz und solchen mit Linoleumbelag kann das tägliche Abwischen oder feuchte Wreihen für den Fall unterbleiben, daß sie mit einem nicht trocknenen Mineralöl angestrichen sind und täglich abgefeigt werden. Der Mantel muß auf Holzfußböden nach längstens acht Wochen, auf Linoleumböden nach längstens zwei Wochen erneuert werden.

Nachträgliches von der Hauptversammlung des Arbeitgeberverbandes erfahren wir aus dessen Organ insoweit, als auf dem Geheimkonventual unsers Schachmachersäckelns eitel Freude darüber herrschte, daß dem streitbaren Pastor Jillessen bei dem Konflikt in seiner Druckerei „zuverlässige Gehilfen genug“ als Ausreißer ihre wertvollen Dienste zur Verfügung gestellt haben, und daß der Betrieb in der Druckerei Gutenberg, aus der die Koalitionsfreiheit nunmehr verbannt ist, „keine nennenswerte Störung“ erlitten hat. Der von dem Vorsitzenden Jillessen angestrebte Schadenersatzprozess gegen das Tarifamt wegen des Ausschusses seiner Firma aus dem Bezeichnungsfeld der Tarifdruckereien wurde auf die Klasse des Arbeitgeberverbandes übernommen, „Herr Jillessen hat nämlich gar kein Interesse an diesem Prozesse“. Diese zwei Feststellungen durch das Arbeitgeberverbandesorgan sind für den bevorstehenden Prozess sehr wichtig, das Tarifamt als beklagte Partei wird sich darüber sicher nicht gekränkt haben. Die erste Befauptung von den Arbeitswilligen Jillessens hat aber auch eine interessante Seite. Das neue zuverlässige Personal setzt sich nämlich zu neun von ungefähr zwanzig Mann aus ehemaligen Bündlern zusammen, die lieber dem Bunde den Rücken kehrten, als dem Koalitionsrechtsgegner Jillessen die angestammte Treue zu brechen. Mit diesen eingearbeiteten Leuten ist es Jillessen in erster Linie möglich, sich über Wasser zu halten. Für das Gehilfenmaterial im Bunde jedenfalls ein sprechendes Zeugnis.

Hoffschäpe Clownsparke zieren des Jahres letzte Nummer vom Bündlerorgan von vorn bis hinten und von hinten bis vorn. Der Leitartikel „Friede auf Erden“ ist ein Gemeinzel und Bequafler, wie es der ärgste Konfessionsrat auch nicht schlimmer zuwege gebracht hätte. Dann folgt wieder ein Artikel über Wirtschaftskrisen, womit der „D. W.-Ztg.“, der wohlmeinenden Freundin des Bundes, jedenfalls von neuem Gelegenheit gegeben ist, die Hände über dem Kopfe zusammenzuschlagen. Und nun erst die Rubrik „Notizen“! Greifen wir nur die Perle heraus. Wir haben an der Hand d o k u m e n t a r i e r Beweise in Nr. 148 v. J. der Buchdruckeröffentlichkeit und den Tarifinstanzen gezeigt, wie sie von der Leitung des Gutenbergbundes und dessen Beamten seit Jahren hinteres Nicht gefügt werden, daß der Bund speziell in der Arbeitsnachweisfrage wie früher so auch jetzt noch gegen die Vorschriften des Tarifs frevelt und mit seinen entgegengesetzten Versicherungen alle Welt anschnadelt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

47. Jahrg.

Einzelnummern 5 Pfennig das Exemplar, solche mit älterem Erscheinungsdatum bis zu 25 Pfennig.

Leipzig, den 5. Januar 1909.

Redaktionschluss: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend früh zur jeweilig nächsten Nummer.

Nr. 2.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

Erst in der allerletzten Zeit vor der Tarifausschussung im November glaubte die Bundesleitung durch eine wohlpräparierte „Denkschrift“ der Presse weismachen zu können, daß alle Behauptungen über die sehr zweifelhaften Tarifreue des Bundes Verleumdungen des bösen „Korr.“ seien, daß im besondern der Bundesarbeitsnachweis, ein hauptsächlichster Stein des Anstoßes, bereits im Jahre 1904 aufgehoben sei. Die „Soziale Praxis“ ist, wie berichtet, in erster Linie auf den Schwindel hineingefallen. Nun weisen wir in Nr. 148 unter wortgetreuer Wiedergabe der betreffenden Schrift- und Druckstücke nach, daß im Jahre 1906 der Bundesvorstand in einem seiner Zirkulare für die Arbeitsvermittlung von Bundes wegen genaue Anweisungen gab, daß im Jahre 1906 der Bundesvorstand in der gleichen Sache Schriftstücke in die Welt sandte, daß 1907 der Tarifausschuss über die von dem Bundesbureau entfaltete Vermittlungstätigkeit ein sehr ernstes Wort sprach, und daß Anfangs November 1908 — zur nämlichen Zeit verabschiedete der Bundesvorstand seine neueste „Denkschrift“ mit der Behauptung, daß seit 1904 der Gutenbergbund in puncto Arbeitsnachweis hafenrein wäre! — der Bundesbeamte Felber die Arbeitsvermittlung im großen Maßstabe offiziell für Rheinland-Westfalen betreibt, daß also die Bundesleitung auf der ganzen Linie und fortgesetzt sich bedeutender Verstöße gegen den Tarif und gegen die Beschlüsse des Tarifausschusses sich schuldig machte und noch schuldig macht. Ausdrücklich erklärten wir, von der Aufzählung der vielen gleichen tarifwidrigen Handlungen untergeordneter Bundesorgane abzusehen und führten nur noch den Berliner Vorstand des Bundes an. Und was erwidert auf diese Beschuldigungen schmeißt Kaliber der „Typograph“? Herr Hoffäß wartet mit Klownspäßen toller Art auf: „... Was will man eigentlich behaupten? Sehr einfach dieses: Es ist von einzelnen Bündlern versucht worden, Kollegen ihrer Organisation Stellung zu verschaffen. Durch für den „Korr.“ bedeutungsvolle Briefe soll das bewiesen werden.“ Tableau! Daß Herr Hoffäß über den fürchterlichen Keimfall seines Freundes Felber in Hagen hinweggehen würde, konnte man wohl als möglich annehmen. — Felber hat ja umgeben einen Riesenhäring über seine Hagener Talsperre vom Bundesvorstand bekommen und die ungebührlich werdenden Schächeln werden wieder auf dem Zirkularwege eingeleitet, daß sie nicht aus den Augen guden können. Das Totschweigen von Felbers so gräßlich verunglücktem Gastspiel in Hagen verstehen wir mit hin allenfalls, wenn es auch nichts nützt, denn die Bündler erfahren es ja doch aus dem „Korr.“. Aber die gebrauchten offiziellen Tarifwidrigkeiten der Bundesleitung, des Bundesverwalters und des rheinischen Bundesgenerals als „von einzelnen Bündlern versucht“ hinzustellen, das kann nur jemand fertig bringen, der mehr als eine eiserne Stütze hat, kann nur ein Mensch vollbringen, der den schlimmsten M. Gladbacher Verdrehungskünsten weit, weit überlegen ist. Für Herrn Hoffäß sind unsre bis in den November 1908 hinein geführten Beweise dann auch noch Quark und veraltete Ware. Heiliger Nepomut, was glaubt dieser schwäbische Dickschädel mit den Bündlern alles anfangen zu können! Die immer, wenn die erleuchteten Bundeshäupter in der Klemme sitzen wie ein Fisch mit der. Note im Fangen, so meint der christliche Herr Wilhelm Hoffäß, im Verbände wurde das ebenso gemacht, die Arbeitsvermittlung von Verband wegen sei eine „Alltätigkeit“. Wenn dieser im Verleumdungen und in Wahrheitsverrentungen unter allen christlichen Gewerkschaftsredaktoren leistungsfähigste Federheld das gleiche von der Verbandsleitung behaupten wollte, was wir der Bundesleitung an tarifwidrigen Handlungen mehrfach bewiesen haben, würde er bald wieder im „Korr.“ auf Bundeskosten Abbitten veröffentlichten müssen, wie das bezüglich seiner Person in Nr. 137 v. J. der Fall war (Angelegenheit Huttny in Kattowitz). Doch es sind Klownspäße, die Herr Hoffäß im „Typograph“ treibt. Wer sein wahres Gesicht sehen könnte, würde ein Bild des Glanzes, des Entsetzens, der Verzweiflung und der rettungslosen Hoffnungslosigkeit schauen — wie im Zirkus die Klowns, statt das Publikum mit lustigen Späßen zu ergötzen, oft lieber ihre Not und ihr Leid hinausschreien möchten, so auch Hoffäß mit seinen Gefühlen über die wahre Situation im Gutenbergbund!

„Der Gutenbergbund zwischen Lea und Rafael bewertet“, überschreibt die „Deutsche Buchdruckerzeitung“ ein kleines, aber fastiges Artikelchen, der eine klatschende Ohrfeige für den wahren Bund und seine famose Leitung ist. Die volle Schale des Hohns schüttet die doch dem Gutenbergbunde sehr gewogene „D. B.-Ztg.“ über das Triumph- und Siegesgeschrei aus, das der sehr kluge, sehr wahrheitsliebende und sehr tüchtige Hoffäß mit dem auf gleicher Stufe stehenden Bundesvorstand über den Ausfall des den Bund betreffenden Teils der letzten Tarifausschussung anstimmt. Man höre,

was die Freunde des Bundes darüber zu sagen für notwendig finden: „Allmählich wird den Gutenbergbündern klar, wie ihre Rolle in der Tarifgemeinschaft ist. Die starken Reden über „glänzende Anerkennung“ und „Aufnahme in den Tarif“ sind verschwunden. Wer es aber noch nicht glaubt, daß der Gutenbergbund mit seiner ungeschickten Leitung grenzenlos hereingefallen ist, der nehme die Nr. 98 der „Zeitschrift“, des amtlichen Organs des D. B.-V., in die Hand und lese auf Seite 1208 folgende deutliche Zeilen: „Ein weiterer wichtiger Punkt der letzten Tarifausschussung war der Antrag des Gutenbergbundes usw. usw. ... An den tatsächlichen Verhältnissen in der Tarifgemeinschaft wird durch diese Beschlußfassung nichts geändert; denn tarifreue Gutenbergbünder wurden auch bisher schon für vollgültige Mitglieder der Tarifgemeinschaft behandelt. Wie sich die Stellung des Gutenbergbundes als Organisation zum Tarif ergab, des besagten Beschlusses gestaltet, ist eine Frage der Zeit und braucht uns vorläufig nicht zu kümmern, da an dem Verhältnisse der Organisation zum Tarif sich in der laufenden Tarifperiode voraussichtlich nichts ändern wird.“ — Diese laufende Tarifperiode reicht aber bekanntlich bis zum Jahre 1917; allerdings kann 1911 eine Änderung der Lohnfestsetzung beantragt werden, sonst bleibt jedoch alles unverändert. Wollte neun Jahre muß also der Gutenbergbund noch weiter der Tarifgemeinschaft und dem Verbands Knechtsdienste leisten. Jakob diente um Lea sieben Jahre, um Rafael 14 Jahre. Er erhielt also wenigstens nach sieben Jahren eine Abschlagszahlung und hatte obendrein noch die Gemütsheit, daß er nach 14 Jahren voll bezahlt wurde. Ob aber der Gutenbergbund nach seinen neun Jahren auch nur eine Abschlagszahlung erhält, darüber fehlt uns wie ihm bisher jede Unterlage. Er hat also neun Jahre Zeit, weiter die bescheidene Rolle des Affen in der Fabel zu spielen, welcher der Rabe die Kastanien aus dem heißen Topfe holen muß.“ Der „Korr.“ ist schon in seiner Nr. 143 vorigen Jahres in einem besonderen Artikel auf die Beurteilung zu sprechen gekommen, die von der „Deutschen Buchdruckerzeitung“ dem siegestrunkenen Bund nach den Novembertagen zuteil wurde. Sie ist, wie grübelhaft sein wird, niedrigermeißelnd für den Bund aus. Hoffäß, der im Verbeten und Meinungsäußerungen ist Erstauktliches leistet, war natürlich in diesem Falle taub und blind gegen das, was die Gewatterin aus der Kleinen Hofensthaler Straße über seinen großen Sieg zu sagen hatte. Das Arbeitgeberverbandsorgan, mit dem sich der „Typograph“ erst im Unfrieden befindet, seit die Bundesleitung dem Arbeitgeberverbände das Vordringen der Hilfeleistung für Zirkulare nicht hielt, fiel ebenso glatt ab mit seiner für den Bund recht erbaulichen Ansicht über dessen großes Schlagen und Siegen. Als wir dann dem seine Keiser so vorzüglich informierenden „Typograph“ noch mit dem gleichfalls für den Bund recht unangenehmen Urteile der „Zeitschrift“ (vorausgehend aus der „D. B.-Ztg.“ ausführlicher wiedergegeben) kamen, da war Herr Hoffäß, der sonst so Gesprächige, stumm wie ein Fisch. Da nun ein großer Teil der Bündler den „Korr.“ liebt — jedenfalls noch ihre beste Eigenschaft und nützlichste Betätigung —, so sei ihnen wenigstens durch das Verbandsorgan der richtige Seifensieder aufgesteckt, denn der „Typograph“ wird in der fatalen Angelegenheit seiner dem allgemeinen Spotte begegnenden Siegesnachrichten auch weiter die „Stimme von Portici“ mimen. Daß die hier wiedergegebenen Ausführungen der „D. B.-Ztg.“ aber auch zur ganz besonderen Genugtuung unserer Mitglieder dienen werden, daran zweifeln wir nicht einen Augenblick.

Arme „Deutsche Buchdruckerzeitung“! In Nr. 146 v. J. konnten wir nach dem Blatteschen Blatt über die Arbeitgeberverbandsversammlung einiges berichten. Es war nicht viel, man fühlte gleich heraus, daß um die Hauptpunkte drumrum geredet war. Aus dem Arbeitgeberverbandsorgan ersehen wir nun, daß nicht zuletzt die „Deutsche Buchdruckerzeitung“ Gegenstand wichtiger Erörterungen war. Der in Mannheim im Raschen Verlag erscheinende „Deutsche Papiermarkt“ führt die besondere Beilage „Der Arbeitgeber im Druckgewerbe“. Man muß mit diesem Verhältnis in unsern Schmarhachertreien nicht allenthalben aufreiben sein; es wurde unwürdliches (statt wie bisher vierzehntägiges), halbwochentliches und ferner gesondertes Erscheinen verlangt. Das Ergebnis war, daß das Arbeitgeberverbandsorgan als selbständiges Blatt herausgegeben, das Erscheinen aller 14 Tage aber beibehalten werden soll. Die so glänzenden jüngsten Klassenverhältnisse müssen also doch wohl eine Rehrseite haben. Von ganz besonderem Interesse ist ein Moment, das im „Korr.“ festgehalten werden muß. Von einer Seite wurde nämlich angefragt, ob man nicht die „Deutsche Buchdruckerzeitung“, „die ja seit einiger Zeit aus freien Stücken ganz die Anschauungen des Arbeitgeberverbandes vertritt“, zu dessen Organe machen könne. Mit welcher Entrüstung hat das

Blattesche Blatt bisher jede Gemeinschaft mit dem Scharmacherverbände weit zurückgewiesen, zuletzt, d. h. vor kurzer Zeit noch, den Mitteilungen des Münchner Prinzipalvereins gegenüber! Und nun beschneigt ihm das Arbeitgeberverbandsorgan, daß es ganz und gar die Tendenz dieser Außenleiter vertrete — das ist doch wirklich hübsch, die Situation bis in den letzten Winkel beleuchtend. Die allenthalben als unsichere Pantomim bekannte „D. B.-Ztg.“ besitzt trotz der lebhaftesten Anstrengungen aber auch bei den Arbeitgeberverbändlern wenig Kredit; man wollte nämlich davon nichts wissen, es sei besser, wenn sich zwei Organe in der Scharmacherbetätigung. Also auch hier abgefallen! Wo hat die „D. B.-Ztg.“ denn nun den Anstoß noch nicht verpaßt? Als schwachen Trost gab man der „D. B.-Ztg.“ den Rat, gegen die beim Inserieren im Blatteschen Blatt unwahre Angaben über ihre Organisationszugehörigkeit machenden Gehilfen flagbar vorzugehen, weil sie sich einen strafbaren Vermögensvorteil dadurch verschaffen; der Arbeitgeberverband sollte die Kosten eines solchen gerichtlichen Vorgehens für die „D. B.-Ztg.“ übernehmen. Mit dem strafbaren Vermögensvorteil ist es natürlich nichts oder doch etwas: Unsinn. Vom gemerbemoralischen Standpunkt aus kann jener Schwindel der Organisationszugehörigkeit unter den heutigen Verhältnissen jedoch nur als verwerflich bezeichnet werden. Für jeden Dentenden ergibt wohl daraus, daß unsre Auffassung und Bewertung der von der „Deutschen Buchdruckerzeitung“ zur Wiederaufrechterhaltung gebrachten Anzeigen mit dem Organisationsvermerke fauler Zauber ist. Mit dem von dem Arbeitgeberverbände der „D. B.-Ztg.“ in Aussicht gestellten Pfalter kann diese jedoch gar nichts anfangen, es ist ein Hohn auf ihr starkes Liebeswerben. Daß die „D. B.-Ztg.“ sich über den sie betreffenden Teil der Verhandlungen des Arbeitgeberverbandes vollständig aus dem Schwiege, erscheint nach alledem recht sehr begründlich.

Dr. Konrad Duden, Geheimen Regierungsrat, Verfasser und Begründer der „Rechtschreibung der Buchdruckerdeutscher Sprache“, vollendete am 3. Januar sein achtzigstes Lebensjahr. Das Gut Vossigt bei Wiesel ist sein Geburtsort. Von 1869—1868 war Duden Gymnasiallehrer in Soest, von 1869—1875 Direktor des Gymnasiums in Schleis, von 1876—1905 als solcher am Gymnasium in Herfeld tätig. Im Jahre 1902 wurde Dr. Duden zum Geheimen Regierungsrat ernannt, 1905 trat er in den Ruhestand und lebt jetzt in Sonnenberg bei Wiesbaden.

Der Buchdruckerstreik in Jerusalem hat nach zehntägiger Dauer für die Arbeiter einen ungünstigen Verlauf genommen. Erschöpfung der Streikfasse führte zu bedingungsloser Unterwerfung.

Die in Nr. 149 schon angeordnete Lohnbewegung der Buchbinder in Aachen ist durch Einreichung der Forderungen von 150 Buchbindern, Kartonagenarbeitern und -arbeiterinnen inzwischen in ein ernstes Stadium getreten. Die Forderung der Arbeiter um 15prozentige Lohnerhöhung wurde von den Arbeitgeber abgelehnt. Doch ist Aussicht vorhanden, dennoch zu einer Verständigung zu kommen.

Lebhafte Erörterungen gab es auf der Generalversammlung der Aktionäre der Vereinigten Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg. Deren Direktoren Kommerzienrat v. Bur und Dr. Guggenheimer werden als die Veranlasser des inzwischen pro forma — zurückgezogenen Geheimvertrages des Verbandes bayrischer Metallindustrieller gegen die Angestelltenverbände angesehen. Auch ist ja landbekannt, daß die Maschinenfabrik der Stammist der gelben Gewerkschaften ist. Da die Arbeiterzahl von 11930 auf 10908 zurückgegangen ist, wurde angefragt, ob etwa jener Vorstoß gegen das Koalitionsrecht die Ursache der Verminderung der Aufträge sei. Auch behauptete der diesbezüglich anfragende Aktionär, daß die Auffhebung des Geheimvertrages sich nicht auf den Bund technisch-industrieller Beamter erstreckt habe, sondern gegen diesen noch verschärft in Anwendung sei. Ein zweiter Aktionär wies darauf hin, ihm sei bekannt geworden, daß Faktoren in Druckereien mit Augsburg Maschinen die Arbeit an diesen nicht zulassen wollten. Die Leiter der Gesellschaft möchten den Kampf gegen die Organisationen aufgeben, sonst würden die Abschlüsse der nächsten Jahre noch schlechter ausfallen. Der Verbandssekretär der technisch-industriellen Beamten trat ebenfalls als Aktionär in der Versammlung auf, behauptend, das Koalitionsrecht sei heute noch gefährdet, da jeder vor der Anstellung gefragt werde, ob er einer Organisation angehöre. Demgegenüber machte sich die Äußerung des Generaldirektors v. Kieppel wunderhübsch, daß das Koalitionsrecht nach jeder Richtung gewahrt werde. Ein Kommerzienrat Schwarz beharrte darauf, daß die Fabrikdirektion jeden Stellensuchenden nach der Organisationszugehörigkeit fragen dürfe; man müsse Herr im eigenen Hause bleiben. Es kam trotz alledem zu einem Dantesvotum an die Organe der Verwalter, das

jedoch nicht einstimmt erfolgte. Wenn die Leiter der Maschinenfabriken Augsburg und Nürnberg nicht diese Generalversammlung der Aktionäre als ein Warnungssignal vor ihrem organisationsfeindlichen Treiben betrachteten, dürften die folgenden sich gewiß noch etwas lebhafter gestalten.

Eingänge.

Archiv für Buchgewerbe, Heft 11 und 12 des 45. Bandes als Jahrbuch. Der Deutsche Buchgewerbeverein hat mit diesem das Jahr 1908 beschließen, das stattliche Gemischte von 1,6 kg aufweisenden Doppelheft dem „Archiv“ den alten Ruf der vornehmsten Fachzeitschrift im Buchgewerbe nach jeder Richtung gewahrt. Das, was eine Reihe namhafter Autoren über den Stand des Buchgewerbes in seinen verschiedenen Zweigen im Jahre 1908 in instruktiven Artikeln ausführt, findet durch die 80 — achtzig! — Beilagen, darunter viele, die unbetritten auf das Prädikat „Prächtig“ Anspruch erheben dürfen, treffliche Illustrierung. Es ist ein Hochgenuss, in dieses Jahrbuch des „Archiv“ sich zu vertiefen, auf diesen herrlichen Proben deutscher Druckkunst das Auge weilen zu lassen. Vom „Archiv für Buchgewerbe“ erscheinen jährlich zwölf Hefte zum Bezugspreise von 12 Mk., das Einzelheft kostet 1,50 Mk., das vorliegende Doppelheft 3 Mk.

Deutscher Buch- und Steinbrucker. Heft 3 des XV. Jahrgangs. Der Herausgeber Ernst Morgenstern ist auch diesmal befreit gewesen, mit dem Weihnachtsfest seiner Besten bekanntem, hinsichtlich der Reichhaltigkeit des Inhalts gewiß an erster Stelle stehenden Fachschrift für das graphische Gewerbe etwas Außergewöhnliches zu bieten. Wer das 1 kg wiegende Doppelheft durchblättert, dessen 55 Beilagen eingehender Betrachtung unterzieht und sich dem Studium des fertigen Inhalts hingibt, wird das Gesagte vollumfänglich bestätigen. Das Weihnachtsheft kann gegen Einbindung von 2,30 Mk. von der Geschäftsstelle in Berlin W 57 bezogen werden. Der Abonnementspreis beträgt 2 Mk.

Früh Weßner. Ein Werdegang von Artur Werner. Das Buch eignet sich hauptsächlich für jene Kreise, welche von mehr oder weniger seitigen Anschauungen befangen, nur Vorurteile für die Arbeiterbestrebungen übrig haben. Die Broschüre, welche von G. Biersons Verlag in Dresden herausgegeben wird, kostet 2 Mk.

Monatshefte für graphisches Kunstgewerbe. Herausgeber: Albert Knab, Berlin. Verlag: Karl Fleming, A.-G., Berlin W 50, Weisbergstraße 2. 7. Jahrgang, Heft 3. Vierteljährlich 6 Mk.

Der Stereotypen, deutsche Mittheilungszeitung. 21. Jahrgang, Heft 4. Herausgegeben von Karl Kempe sen. in Nürnberg. Preis 2,40 Mk. jährlich.

Die Neue Zeit, Wochenchrift der deutschen Sozialdemokratie. Verlag von Paul. Singer in, Stuttgart. 27. Jahrgang, 1. Band, Heft 14. Preis 25 Pf. pro Heft, vierteljährlich 3,25 Mk.

Briefkasten.

J. B. in Altenburg: Für „Stat-Wilts-Werdegang“ quittiert sei mit schönstem Dank; das Studium ist gut und probat gewesen: „man“ hat sich zum Glatter „emporgelassen“!

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Mariendorfer Straße 13, I. Fernsprechnr. VI. 11191.

Bekanntmachung.

Wir erjuchen die verehrlichen Vorstände, den Termin für die Einbindung der Statistikarten über die Arbeitslosigkeit im IV. Quartale 1908: 13. Januar, pünktlich einzuhalten, da spätere Eingänge unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden können. Von Orten, in denen Arbeitslose nicht vorhanden waren, sind trotzdem die Karten mit Angabe der Mitgliederzahl einzuwenden, um das Prozentverhältnis der Arbeitslosen zur Gesamtmitgliedszahl genau feststellen zu können.

Berlin.

Der Verbandsvorstand.

Bekanntmachung.

Wir machen die Mitglieder darauf aufmerksam, daß bei Konditionsangeboten innerhalb Deutschlands unter allen Umständen vor der Annahme eines Engagements Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse der betreffenden Firma bei den zuständigen Verbandsfunktionären (Gau- bzw. Bezirksvorstehern) eingebracht werden müssen, und zwar auch dann, wenn die Firma noch im Tarifverzeichnis steht oder sonst als tariffrei bekannt ist. Mitglieder, welche diese statutarisch vorgeschriebene vorherige Anfrage unterlassen, werden auf die Dauer von 13 Wochen außer Bezug jeder Verbandunterstützung gesetzt; ebenso erhalten solche Mitglieder im Falle eines Umzugs keine Umzugsbeihilfe.

Bei Konditionsangeboten nach dem Auslande sind gleichfalls unbedingt Erkundigungen einzuziehen, da die betreffenden gegenseitigen Verbände solche Mitglieder sofort ausschließen bzw. auf die Dauer von sechs Monaten und mehr außer Bezug sämtlicher Mitgliedsrechte setzen, welche ohne vorherige Anfrage eine Kondition angenommen haben. Die Adressen dieser gegenseitigen Verbände sind für:

- Belgien: W. Sarhage, Bruxelles 6, Place de la Duchesse.
- Bosnien und Herzegowina: Benjamin Odvorac, Sarajevo, Buchdruckerei Vogler & Ko.
- Bulgarien: V. Dulgeroff, Sofia, Slarianskastr. 34.
- Dänemark: Viktor Petersen, Kopenhagen K., Nybrogade 12.
- Finnland: Finska Typograförbundets Expedition, Helsingfors, Petersgatan 4.
- Frankreich: A. Keuter, Paris 6^e, Rue de Savoie 20.
- Holland: P. Hols, Amsterdam, Kloveniersburgwal 56.
- Italien: Ferrari Emanuele, Milano, Via Crocefisso 15.
- Kroatien: Ludw. Wieser, Agram, Primorska ulica 2.
- Luxemburg: W. Bastendorf, Luxemburg, Philippstraße 7.
- Norwegen: Gunnar Ousland, Kristiania, Youngsgaden 13, IV.
- Österreich: F. Reifmüller, Wien VII/1, Zieglergasse 25.
- Riga: Artur E. Pruwly, Riga-Thorensberg, Alte Mitauer Strasse 28, Qu. 13.
- Rumänien: G. Jonescu, Bukarest, Boulevard Carol I, Nr. 1.

Schweden: Svenska Typograförbundets Expedition, Stockholm, Jakobsgatan 22a I.

Schweiz (deutsche): J. Schlumpf, Bern, Speichergasse 29.

Schweiz (französische): Marius Corbaz, Lausanne, Rue de Tunnel 1.

Schweiz (italienische): Comitato centrale della Federazione Ticinese fra i Lavoratori del Libro, Lugano, Camera del Lavoro.

Serbien: M. Militschewitz, Belgrad, Zeleni Veuač 7.

Ungarn: Moritz Rothenstein, Redakci der „Typographia“, Budapest VIII, Bérkocsy-utca 1.

Berlin. Der Verbandsvorstand.

Bezirk Warmen. Die Drucker Ernst Becker aus Radevormwald und Willi Bienecke aus Celle werden hierdurch endgültig aufgeföhrt, ihren Pflichten dem hiesigen Bezirke gegenüber sofort nachzukommen, andernfalls Ausschluß erfolgt.

Karlsruhe. Der Geiger Joseph Demmler (Hauptbuchnummer 87212) aus München, welcher in Baden-Näben in Kondition stand und von dort am 17. Oktober mit Hinterlassung von zwölf Resten abreiste, wird hiermit aufgeföhrt, dieselben innerhalb acht Tagen zu begleichen und den Betrag von 18,60 Mk. an den Verwalter W. Hof, Luisenplatz 53 IV, einzuliefern, widrigenfalls Antrag auf Ausschluß gestellt wird. Demmler ist wahrscheinlich in München in Kondition.

Adressenveränderungen.

Bremen. Gauvorsteher: F. Ojéfa, Westerdeich 32. Reprinten (Bayern). (Maschinenmeisterverein.) Vorsitzender: Wilhelm Maier, Brach A. I.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an die beigeliegte Adresse zu richten):

- In Emsdetten der Geiger Richard Farbsch, geb. in Breslau 1889, ausgl. das. 1907; war schon Mitglied. — E. Kosmeier in Münster i. W., Maximilianstr. 34.
- In Friedberg der Schweizerberger Paul Kettner, geb. in Herzfeld 1884, ausgl. in Gertungen 1903; war schon Mitglied. — A. Holland in Gießen, Löberstr. 3 II.

Verammlungskalender.

- Ashersleben. Generalversammlung Sonnabend, den 9. Januar, im Vereinslokal.
- Blankenburg (Harz). Versammlung Sonnabend, den 9. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im „Bananenburger Hof“ (Otto Helm).
- Donaupfälz. Generalversammlung Samstag, den 9. Januar, abends 8 Uhr, im Vereinslokal (Waffhaus „Zur Post“).
- Essen. Korrektoren generalversammlung Dienstag, den 3. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Restaurant Engelmeier.
- Großhain-Pagan. Generalversammlung Sonnabend, den 9. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal Otto Köhler in Großhain.
- Halle a. S. Generalversammlung Sonnabend, den 9. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Gasthof „Zu den drei Königen“, Kl. Klausstraße 7.
- Hennigberg. Generalversammlung Sonntag, den 10. Januar, nachmittags 4 Uhr, bei Schramm, Waldstraße.
- Hannweide. Generalversammlung Samstag, den 9. Januar, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal L. Ries, Hebersdorfer Straße.

Patentverkauf oder Lizenzerteilung!
Der Inhaber des D. R.-P. Nr. 98110 betr. Auslegvorrichtung für Schnellpressen wünscht seine Patentrechte an Interessenten abzutreten und bietet, geb. überboten an das Patentamt-Bureau Robert R. Schmidt, Berlin SW 61, Blücherplatz 3, gelangen zu lassen. [27]

Billig und schnell
erhalten Arbeitsjunge [75]
Stellung
wenn sie auf den Montags und Donnerstags nachmittags 3 Uhr, Vereins fünf Stunden nach Ausgabe der Anzeigen erscheinen, „Graphischen Arbeitsmarkt“ abonnieren, der durch alle Postämter des Deutschen Reichs zum Preise von 9 Pf. pro Monat zu beziehen ist.
„Buchdrucker-Woche“
Berlin SW 68, Zimmerstraße 6.

Für meine täglich erscheinende
Zeitung
suche ich zum Antritte in dauernde Stellung einen tüchtigen, jüngeren Mann, der auch befähigt ist, einen Teil der Lokalführung zu übernehmen.
D. Chr. Schach, Neuenheim, Mainkur nach Frankfurt a. M. [25]

Obermaschinenmeister
erfahren erste Kraft auf dem Gesamtgebiete des modernen Buchdrucks, unübertroffen rationell, Disponent und tüchtiger Revisor, mit dem modernsten Spezialmaschinen vertraut, wünscht sich zu verändern. Beste Offerten unter G. 23 an die Geschäftsstelle D. W. Erbeten.

Berein Berliner Buchdruckmaschinenmeister.
Dienstag, den 5. Januar, abends präzis 8 1/2 Uhr, in den „Industriefesthale“, Weuthstraße 20:
Ordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder; 2. Vereinsmitteilungen; 3. Bericht des Vorstandes und des Kassierers; 4. Festsetzung der Remuneration für den Vorstand; 5. Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren; 6. Wahl der Zentralkommission; 7. Verschiedenes, Fragekasten.

Zweiter Unterhaltungsabend am Sonntag, den 10. Januar, abends 6 Uhr, im Vereinslokal „Industriefesthale“, Weuthstraße 20:

Seiterer Abend. Arrangiert von Marg. Wallotte.
Mitwirkende: Kapellmeister Bernhard Nische, Humorist Otto Wiener.

Während der Vorträge bleiben die Saalküren geschlossen. Nach dem Vortrage:
Gemüthliches Beisammensein mit Tanz.
Einlaß 5 Uhr, Anfang 6 Uhr. Eintritt 30 Pf., an der Abendkasse 40 Pf. Tanz frei. Billets sind in der Versammlung beim Kollegen Wall und beim Kollegen Teske, Engelauer 14/15 (Vereinsbureau) zu haben. [24]

Tüchtiger Maschinenmeister
der auch Farbendruck versteht und event. am Rasten ausbessern kann, per bald gesucht. Anfangsgehalt 30 Mk.
Philipp Voh, Dortmund. [26]

H. MATHAEUS STUTTGART
Gabelbergersr. 7
Katalog gratis u. fr.

Ich suche zu baldigen Eintritt in dauernde Stellung in einen tüchtigen
Fertigmacher und Höfesträßer
bei guter Bezahlung. [16]
Otto Weisert, Stuttgart
Schriftsetzer und Messinglinienfabrik.

Anhang zum Tarife
von Konrad Gehler.
Preis des Exemplars 10 Pf. (3 Pf. Porto). Bestellungen nehmen die Herren Verbandsfunktionäre sowie Georg Ebblich, Leipzig, Salomonstraße 8, entgegen.

Am 27. Dezember 1908 verstarb unser liebes Mitglied
Artur Klose
im Alter von 20 1/2 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [22]
Der Verein Breslauer Buchdruckmaschinenmeister.

Richard Härtel, Leipzig-B.
(Inhaberin: Klara vorw. Härtel)
Kohlgrabenstrasse 15
liefern franco
Werke und Musikalien aller Art zu Ladenpreise u. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten.
„Festsymphonie“, ein zu jeder Verbandsveranstaltung geeigneter wirkungsvoller Männerchor von Hr. Schneider und W. Kraft. (A capella, mit Pianofortbegleitung oder kleinem Orchester.) Partitur 2 Mk. Stimme 20 Pf. Dreierstimmen zusammen 30 Pf.
Notations-Schnellpresse nebst Rundstereotypie. Von B. G. Geb. 3 Mk.
Karl Kemppe, Die Papierstereotypie. 10. Aufl. geb. 5 Mk.
Gümbel der Buchbinder, von R. Bauer. Bearbeitet von Franke. 6,50 Mk.

Adressen für Zusendungen
an den Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer:
Alle Artikel und allgemeine redaktionelle Angelegenheiten: Ludwig Kögler; Korrespondenzen, Ausland und Gewerkschaftliches: Willi Kraft; Rundschreiben: Charles Schäffer; Verbandsnachrichten, Zitate, Offerten, Postanweisungen u. v. Georg Ebblich; sämtlich in Leipzig, Salomonstraße 8.